

Nr 240 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

**Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz vom ....., mit dem das Fischereigesetz 2002 und das Gentechnik-Vorsorgegesetz geändert werden**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Fischereigesetz 2002, LGBl Nr 81, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 67/2019, wird geändert wie folgt:

*1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*1.1. Die Überschrift des 3. Abschnittes lautet:*

**„3. Abschnitt**

**Voraussetzungen für die Ausübung des Fischens und der Fischerei“**

*1.2. Im 3. Abschnitt wird nach der den § 20 betreffenden Zeile eingefügt:*

„§ 20a Fischereifachliche Bewirtschaftereignung und -schulung“

*1.3. Nach der den § 53 betreffenden Zeile wird eingefügt:*

„§ 53a Verarbeitung personenbezogener Daten“

*2. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*2.1. Die Z 4 lautet:*

„4. FFH-Richtlinie: die im § 56 Abs 1 Z 1 genannte Richtlinie;“

*2.2. Die Z 9 bis 15 erhalten die Bezeichnungen „11.“ bis „17.“ und wird nach der Z 8 eingefügt:*

„9. IAS-Verordnung: Verordnung (EU) Nr 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl Nr L 317 vom 4. November 2014;

10. invasive gebietsfremde Wassertierart: eine Wassertierart, die in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß Art 4 Abs 1 der IAS-Verordnung aufgenommen oder gemäß Art 12 der IAS-Verordnung zu einer invasiven gebietsfremden Art von Bedeutung für Österreich erklärt wurde;“

*3. § 3 Abs 3 lautet:*

„(3) Fischereirechte dürfen ohne Bewilligung des Landesfischereiverbandes nicht geteilt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Teilung ohne Beeinträchtigung der Fischereiwirtschaft möglich ist. Soweit dies zur Beurteilung notwendig ist, hat der Antragsteller auf seine Kosten nach Aufforderung durch den Landesfischereiverband ein entsprechendes Gutachten beizubringen.“

*4. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*4.1. Abs 2 lautet:*

„(2) Das Fischereirecht darf nur verpachtet werden:

- a) an eine natürliche Person, die entscheidungsfähig und volljährig ist, die fischereifachliche Bewirtschaftereignung aufweist und im Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte ist;
- b) an eine natürliche Person, die zwar entscheidungsfähig und volljährig ist, aber die sonstigen Voraussetzungen der lit a nicht erfüllt, unter der Voraussetzung der Bestellung eines Bewirtschafters (§ 8);

c) an eine juristische Person oder eine Personenmehrheit unter der Voraussetzung der Bestellung eines Bewirtschafters (§ 8).“

4.2. Im Abs 4 wird im zweiten Satz die Verweisung „Abs 2 lit b“ durch die Verweisung „Abs 2 lit b oder c“ ersetzt.

5. Im § 5 Abs 1 wird in der lit a die Verweisung „§ 4 Abs 2 lit a oder b“ durch die Verweisung „§ 4 Abs 2 lit a bis c“ ersetzt.

6. Im § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 1 wird nach dem letzten Satz angefügt: „Eine solche fischereiwirtschaftliche Nutzung ist die Haltung von Wassertieren gemäß § 2 Z 16 für angelfischereiliche Zwecke sowie Zucht- und Speisewecke, unabhängig davon, ob dies für den Verkauf oder den Eigenbedarf erfolgt.“

6.2. Abs 3 lautet:

„(3) Ergeben sich Zweifel über die Eigenschaft oder den räumlichen Umfang eines Fischwassers, hat die Landesregierung darüber von Amts wegen oder auf Antrag des Landesfischereiverbandes oder eines davon berührten Fischereiberechtigten mit Bescheid zu entscheiden.“

7. § 8 Abs 1 lautet:

„(1) Das Fischwasser darf nur durch eine entscheidungsfähige volljährige Person bewirtschaftet werden, die die fischereifachliche Bewirtschaftereignung aufweist und im Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte ist (Bewirtschafter).“

8. Im § 9 Abs 2 wird im ersten Satz die Wortfolge „Ausgabe von Gastfischerkarten“ durch die Wortfolge „Erteilung privatrechtlicher Erlaubnisse“ ersetzt.

9. Im § 11 Abs 2 lautet der zweite Satz: „Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn es sich nicht um eine invasive gebietsfremde Wassertierart handelt, durch das Einsetzen keine wesentliche Beeinträchtigung der fischereiwirtschaftlichen Verhältnisse und auch sonst keine abträglichen Folgen zu erwarten sind und den Zielen gemäß § 1 nicht widersprochen wird.“

10. Im § 13 lautet der erste Satz: „Der Bewirtschafter eines Fischwassers und dessen Mitarbeiter, die Fischereiausübungsberechtigten, die Fischereischutzorgane, die Organe der Gewässeraufsicht und deren Beauftragte, die Organe der Behörde und der Landesregierung sowie deren Beauftragte sind zur sachgemäßen Ausübung der Fischerei, des Fischens, zur Abwehr von Fischereischäden, im Rahmen notwendiger wiederkehrender Fischbestandsuntersuchungen nach Art 5 und 8 oder eines Maßnahmenprogramms nach Art 11 der Wasserrahmenrichtlinie oder sonstiger durch rechtskräftigen Bescheid vorgeschriebener Fischbestandsuntersuchungen und in Vollziehung der IAS-Verordnung berechtigt, fremde Grundstücke im unvermeidlichen Ausmaß unter Einhaltung der zur Vermeidung von Beschädigungen angemessenen Vorsicht zu benutzen.“

11. § 14 Abs 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(3) Der Fischereiberechtigte und der Bewirtschafter haben das Fangen von Wassertieren im Rahmen notwendiger wiederkehrender Fischbestandsuntersuchungen nach Art 5 und 8 oder eines Maßnahmenprogramms nach Art 11 der Wasserrahmenrichtlinie durch Organe der Gewässeraufsicht und deren Beauftragte zu dulden. Dasselbe gilt für das Fangen von Wassertieren im Rahmen von sonstigen durch rechtskräftigen Bescheid vorgeschriebenen Fischbestandsuntersuchungen. Der Landesfischereiverband und der Bewirtschafter sind von derartigen Maßnahmen mindestens eine Woche im Voraus zu informieren und vom Ergebnis der Untersuchungen in Kenntnis zu setzen. Bei solchen Maßnahmen entnommene oder getötete Fische sind angemessen zu ersetzen.“

(4) Der Fischereiberechtigte und der Bewirtschafter haben die im Rahmen der Vollziehung der IAS-Verordnung durch die Organe der Landesregierung und deren Beauftragte gesetzten notwendigen Maßnahmen zur Erkennung und Bewertung des Vorkommens von invasiven gebietsfremden Wassertierarten zu dulden. Der Landesfischereiverband und der Bewirtschafter sind von derartigen Maßnahmen mindestens eine Woche im Voraus zu informieren und vom Ergebnis in Kenntnis zu setzen. Bei solchen Maßnahmen entnommene oder getötete nicht invasive Wassertiere sind angemessen zu ersetzen.“

12. Die Überschrift des 3. Abschnittes lautet:

**„3. Abschnitt  
Voraussetzungen für die Ausübung des Fischens und der Fischerei“**

13. Im § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Im Abs 1 wird der Klammerausdruck „(§ 2 Z 4)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 Z 6)“ ersetzt.

13.2. Abs 3 lautet:

- „(3) Fischen ohne gültige Fischerkarte ist gestattet:
1. Minderjährigen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die sich in Begleitung eines entscheidungsfähigen volljährigen Fischereiausübungsberechtigten befinden;
  2. Personen, die auf Grund einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Nachweis der fischereifachlichen Eignung zu erbringen, und sich in Begleitung eines entscheidungsfähigen volljährigen Fischereiausübungsberechtigten befinden. Als Nachweis für eine solche Behinderung gilt insbesondere die Bescheinigung durch ein ärztliches Attest. Der Nachweis der Behinderung ist beim Fischen mit sich zu führen und auf Verlangen dem Bewirtschafter und den Organen der öffentlichen Aufsicht vorzulegen;
  3. Personen während des Unterrichtes im Rahmen ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung, sofern der anwesende Ausbildner ein entscheidungsfähiger volljähriger Fischereiausübungsberechtigter ist.“

14. Im § 16 Abs 1 wird in der Z 3 die Wortfolge „Tag (24 Stunden ab Geltungsbeginn)“ durch das Wort „Kalendertag“ ersetzt.

15. Im § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 1 werden die Z 1 bis 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „1. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Fischerprüfung gemäß § 18;
2. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Facharbeiter in der Fischereiwirtschaft (§ 11 Z 9 der Salzburger Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 – LFBAO 1991);
3. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Meister in der Fischereiwirtschaft (§ 14 Z 9 LFBAO 1991);
4. das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums.“

15.2. Im Abs 2 Z 3 wird die Wortfolge „des Fischereifacharbeiters oder des Fischereimeisters“ durch die Wortfolge „des Facharbeiters oder des Meisters in der Fischereiwirtschaft“ ersetzt.

15.3. Im Abs 3 entfällt die Verweisung „gemäß Abs 2“.

16. Im 3. Abschnitt wird nach § 20 eingefügt:

**„Fischereifachliche Bewirtschaftereignung und -schulung**

**§ 20a**

(1) Bei der erstmaligen Bewerbung als Bewirtschafter eines Fischwassers hat der Bewerber den Nachweis der fischereifachlichen Bewirtschaftereignung durch eine der folgenden Bescheinigungen zu erbringen:

1. die Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung der vom Landesfischereiverband organisierten fischereifachlichen Bewirtschafterschulung (Abs 5);
2. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Facharbeiter in der Fischereiwirtschaft (§ 11 Z 9 LFBAO 1991);
3. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Meister in der Fischereiwirtschaft (§ 14 Z 9 LFBAO 1991).

Erstmals bewirbt sich auch eine Person, die nicht innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einführung der fischereifachlichen Bewirtschaftereignung als Bewirtschafter eines Fischwassers für einen Mindestzeitraum von drei Jahren im Fischereibuch eingetragen war.

- (2) Der Nachweis der fischereifachlichen Bewirtschaftereignung gilt auch als erbracht, wenn

1. der Bewerber im Bundesland Salzburg, in einem anderen Bundesland oder Staat eine der fischereifachlichen Bewirtschafterschulung gleichwertige Ausbildung absolviert hat, deren Gleichwertigkeit durch die Landesregierung im Einzelfall durch Bescheid oder durch Verordnung allgemein anerkannt worden ist;
2. der Bewerber in einem anderen Bundesland auf Grund eines zum Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz erlassenen Ausführungsgesetzes die Berufsausbildung zum Facharbeiter oder zum Meister in der Fischereiwirtschaft abgeschlossen hat;
3. im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers, die ihn dort zur Ausübung eines dem Beruf des Facharbeiters oder des Meisters in der Fischereiwirtschaft entsprechenden Berufs berechtigten, gemäß § 4 Abs 2 LFBAO 1991 anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat;
4. sonstige im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers gemäß § 29 Abs 3a anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat.

(3) Der Bewerber hat Urkunden zum Nachweis der fischereifachlichen Bewirtschaftereignung, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, auch in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

(4) Für selbst bewirtschaftende Fischereiberechtigte dienen die Bescheinigungen der Abs 1 und 2 ebenfalls als Nachweis der fischereifachlichen Bewirtschaftereignung.

(5) Der Landesfischereiverband hat fischereifachliche Bewirtschafterschulungen zu organisieren. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, die Inhalte und die erfolgreiche Absolvierung der Schulungen sind durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.“

*17. Im § 21 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*17.1. Abs 4 lautet:*

„(4) Gefangene Wassertiere, die die festgesetzte Mindestlänge nicht aufweisen, müssen sofort und schonend in das Fischwasser zurückversetzt werden. Der Landesfischereiverband kann in Aufzuchtsgewässern den Fang bestimmter Wassertierarten, welche die festgesetzte Mindestlänge nicht aufweisen, zum Besatz anderer Fischwässer im Rahmen von deren ordnungsgemäßen Bewirtschaftung auf Antrag des Bewirtschafters bewilligen. Abs 3 vorletzter Satz gilt auch dafür.“

*17.2. Im Abs 5 entfällt das Wort „Aufzuchtsgewässer“,*

*17.3. Nach Abs 6 wird angefügt:*

„(7) Auf Antrag des Bewirtschafters kann der Landesfischereiverband zum Erhalt der Population den Fang und die Entnahme von geschonten Wassertieren oder solchen, die die festgesetzte Mindestlänge nicht aufweisen, bewilligen, sofern die entnommenen Wassertiere im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung wieder in ein geeignetes Fischwasser eingebracht werden. Bei Gefahr im Verzug können Fang und Entnahme ohne Bewilligung vorgenommen werden. Erfolgte Entnahmen sind jedoch unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Vornahme dem Landesfischereiverband unter Angabe der entnommenen Wassertierarten, der Menge der entnommenen Wassertiere und des Besatzgewässers zu melden.“

*18. Im § 23 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*18.1. Im Abs 5 lautet die Z 1:*

- „1. das Anbringen von Reusen, Fischkörben oder anderen Fangvorrichtungen oder von Absperrungen in Wehren, Durchlässen, Fischaufstiegen oder Schleusen, ausgenommen zu wissenschaftlichen Untersuchungen, im Rahmen notwendiger wiederkehrender Fischbestandsuntersuchungen nach Art 5 und 8 oder eines Maßnahmenprogramms nach Art 11 der Wasserrahmenrichtlinie oder sonstiger durch rechtskräftigen Bescheid vorgeschriebener Fischbestandsuntersuchungen, zur Beweissicherung oder im Rahmen von Maßnahmen nach den Art 13, 17 und 19 der IAS-Verordnung;“

*18.2. Abs 6 lautet:*

„(6) Fischereigerät, ausgenommen Reusen und Kiemennetze, darf nicht ohne Beisein des Fischers ausliegen.“

19. § 24 lautet:

### **„Elektrobefischung**

#### **§ 24**

(1) Die Verwendung von Elektrogeräten oder elektrischen Einrichtungen zum Fischfang bedarf der Bewilligung des Landesfischereiverbandes. Die Bewilligung darf nur für ein bestimmtes Fischwasser und für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren erteilt werden.

(2) Parteien im Bewilligungsverfahren sind:

1. der Antragsteller;
2. der Fischereiberechtigte oder im Fall der Verpachtung des Fischereirechtes der Pächter des Fischwassers, auf das sich die Bewilligung erstreckt;
3. der Ober- und der Unterlieger, wenn eine Schädigung des ober- oder unterliegenden Fischwassers nicht ausgeschlossen werden kann.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs 1 darf unter Vorschreibung der erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen nur erteilt werden, wenn

1. die Zustimmung des Bewirtschafters vorliegt;
2. der Antragsteller Kenntnisse zur Durchführung der Elektrobefischung besitzt oder über entsprechend ausgebildetes Personal verfügt bzw sich einer entsprechend ausgebildeten Person bedient;
3. das Elektrogerät oder die elektrische Einrichtung für den Verwendungszweck geeignet und geprüft ist;
4. die notwendigen Hilfseinrichtungen wie Kalter und Transporteinrichtungen, die eine fach- und zweckmäßige Verwendung gewährleisten, vorhanden sind;
5. der Zweck der Elektrobefischung den Zielen des § 1 nicht widerspricht, insbesondere eine Schädigung des ober- und unterliegenden Fischwassers voraussichtlich nicht oder nur in einem unbedeutenden Maß eintreten wird und nicht zu befürchten ist, dass örtliche Populationen der im Anhang IV und V der FFH-Richtlinie genannten Tierarten verschwinden oder schwer gestört werden, und einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers gemäß § 9 Abs 1 nicht entgegen steht.

Dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs 1 sind die zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß Z 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Ein Nachweis der Voraussetzung gemäß Z 1 ist nicht erforderlich, wenn der Bewirtschafter selbst Antragsteller ist.

(4) Elektrobefisungen im Rahmen von durch rechtskräftigen Bescheid vorgeschriebenen Fischbestandsuntersuchungen bedürfen keiner Zustimmung des Bewirtschafters gemäß Abs 3 Z 1.

(5) Der Bewilligungsinhaber, der nicht Fischereiberechtigter oder Bewirtschafter ist, hat diesen den genauen Zeitpunkt der Elektrobefischung eine Woche im Voraus mitzuteilen. Er hat bei der Elektrobefischung den Bewilligungsbescheid und einen gültigen Nachweis über das ordnungsgemäße Funktionieren des verwendeten Elektrogerätes oder der anderen elektrischen Einrichtung mit sich zu führen und auf Verlangen den Organen der öffentlichen Aufsicht vorzuweisen.

(6) Keiner Bewilligung gemäß Abs 1 bedürfen Elektrobefisungen im Rahmen notwendiger wiederkehrender Fischbestandsuntersuchungen nach Art 5 und 8 oder eines Maßnahmenprogramms nach Art 11 der Wasserrahmenrichtlinie. Dasselbe gilt für Elektrobefisungen, die der Vermeidung ernster Schäden am Fischbestand dienen und vom Bewirtschafter oder von dessen Beauftragten vorgenommen werden. Die Anforderungen des Abs 3 Z 2 bis 5 und des Abs 5 zweiter Satz gelten sinngemäß. Der Landesfischereiverband ist von Maßnahmen gemäß dem ersten Satz mindestens eine Woche im Voraus, von solchen gemäß dem zweiten Satz spätestens am Vortag zu informieren.

(7) Im Fall des gänzlichen Ausfanges mit Elektrogeräten oder anderen elektrischen Einrichtungen ist das Fischwasser mit Wassertieren von einwandfreier Güte so zu besetzen, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischwassers (§ 9 Abs 1) gewährleistet ist.“

20. § 25 Abs 2 lautet:

„(2) Der Bewirtschafter eines Fischwassers und der Landesfischereiverband können zum Schutz der Fischereiwirtschaft Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Schonvorschriften, des Abschusses schadensverursachender Wildtiere und von Ausnahmen von Schutzbestimmungen gemäß den §§ 56 Abs 2, 90 Abs 1 und 104b des Jagdgesetzes 1993 sowie auf Bewilligung von Ausnahmen gemäß § 34 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 stellen.“

21. Im § 26 wird angefügt: „Das Auftreten von invasiven gebietsfremden Wassertierarten ist unverzüglich dem Landesfischereiverband und der Landesregierung zu melden.“

22. § 27 Abs 1 lautet:

„(1) In Fischaufstiegshilfen, die ausschließlich der Wanderung der Wassertiere oder als Ersatzlaichplätze dienen, ist die fischereiwirtschaftliche Nutzung auf die Entnahme nicht heimischer, kranker oder seuchenverdächtiger Wassertiere beschränkt und nur durch den Bewirtschafter oder im Rahmen der Vollziehung der IAS-Verordnung durch die Organe der Landesregierung und deren Beauftragte zulässig.“

23. § 28 Abs 2 lautet:

„(2) Über Antrag des Bewirtschafters, des Fischereiberechtigten oder des Landesfischereiverbandes hat die Behörde Wasserflächen bzw -strecken oder Teile davon, wenn sie sich wegen ihrer Beschaffenheit, ihrer Wasserführung, ihres Nahrungsangebotes und ihrer Größe zur Aufzucht von Wassertieren eignen, unter sinngemäßer Anwendung des § 15 WRG zu Aufzuchtsgewässern zu erklären. Die Erklärung ist von der Behörde zu widerrufen, wenn dies der Bewirtschafter, der Fischereiberechtigte oder der Landesfischereiverband beantragt oder die Voraussetzungen für die Erklärung als Aufzuchtsgewässer nicht mehr gegeben sind.“

24. Der Text zu § 30 lautet:

„Die Fischereischutzorgane haben die Befugnisse, die allgemein Organen der öffentlichen Aufsicht nach sonstigen Vorschriften (zB dem VStG) zustehen. Darüber hinaus sind sie innerhalb ihres Dienstbereiches befugt,

1. Personen, die auf frischer Tat betreten werden oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten werden, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen, anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen. Betreffend die Feststellung der Identität ist § 35 Abs 2 und 3 des Sicherheitspolizeigesetzes sinngemäß anzuwenden;
2. Personen, die auf frischer Tat betreten werden, in den Fällen und unter Beachtung der §§ 35, 36 und 36a VStG festzunehmen und, falls sich die Person der Festnahme durch Flucht entzieht, sie auch über ihren Dienstbereich hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen oder unter den Voraussetzungen des § 37a Abs 1 oder 3 VStG eine vorläufige Sicherheit einzuheben bzw verwertbare Sachen vorläufig sicherzustellen;
3. alle die Fischerei berührenden Anlagen wie Wehre, Schleusen, Dämme, Radstuben udgl zu betreten sowie Fahrzeuge, Fischkalter, Gepäckstücke und Fischereigeräte in den Fällen der Z 1 zu durchsuchen;
4. bei Verdacht auf Gewässerverunreinigungen oder Fischkrankheiten Wasserproben und offensichtlich erkrankte Wassertiere zu Untersuchungszwecken zu entnehmen;
5. verhältnismäßigen und angemessenen Zwang anzuwenden, um die ihnen mit den Z 1 bis 3 sowie mit § 39 Abs 2 VStG eingeräumten Befugnisse durchzusetzen. Dabei haben sie unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung der Person vorzugehen.“

25. Im § 30a lautet der zweite Satz: „Nimmt ein Fischereischutzorgan innerhalb von je zehn Jahren nicht mindestens an einem Fortbildungskurs teil, ist es von Amts wegen seines Amtes zu entheben.“

26. § 35 lautet:

### **„Eigener und übertragener Wirkungsbereich**

#### **§ 35**

(1) Der Wirkungsbereich des Landesfischereiverbandes ist ein eigener und ein vom Land oder vom Bund übertragener.

(2) Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Landesfischereiverbandes sind jene nicht ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichneten (Abs 3) Angelegenheiten und insbesondere:

1. die Erlassung und Änderung der Statuten des Landesfischereiverbandes;
2. die Bestellung und Abberufung seiner Organe und die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Aufgaben des Landesfischereiverbandes;
3. die Ausübung der Arbeitgeberfunktion des Landesfischereiverbandes;
4. die Wahrnehmung der im § 34 Abs 2 beschriebenen Interessen;

5. die Beratung der Landesregierung und anderer Behörden und aller sonst an der Fischerei und Wasserwirtschaft beteiligten Stellen und Personen durch Abgabe von Stellungnahmen und Bestellung von Sachverständigen;
6. die Ausübung der dem Landesfischereiverband eingeräumten Rechte auf Anhörung (Stellungnahme), Antragsstellung, Erstattung von Vorschlägen, Zustimmung, Entsendung von Vertretern in Einrichtungen sowie von ihm eingeräumten Parteirechten;
7. die Ausgabe und Nichtausgabe der Gastfischerkarten gemäß § 16 Abs 5;
8. die Gebarung des Landesfischereiverbandes gemäß § 43.

(3) Im übertragenen Wirkungsbereich hat der Landesfischereiverband folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Bewilligung der Teilung von Fischereirechten gemäß § 3 Abs 3;
2. die Aufgaben betreffend Pachtverträge und Unterpachtverträge gemäß den §§ 4 Abs 4 und 5 sowie 5 Abs 1;
3. die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Fischwässern gemäß den §§ 7 Abs 2, 8 Abs 3 und 9 Abs 2;
4. die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Ausstellung, der Verlängerung, der Entziehung und dem Ungültigwerden von Jahresfischerkarten gemäß den §§ 16 Abs 2, 19 Abs 2 und 20;
5. die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Fischerprüfung gemäß § 18;
6. die Organisation fischereifachlicher Bewirtschafterschulungen gemäß § 20a Abs 5;
7. die Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Schonvorschriften gemäß § 21;
8. die Erteilung von Bewilligungen für die Verwendung von Elektrogeräten oder elektrischen Einrichtungen zum Fischfang gemäß § 24;
9. die Ruhenderklärung eines Fischereirechtes an einem Fischteich gemäß § 27 Abs 3 und 4;
10. die Angelegenheiten im Zusammenhang mit Fischereischutzorganen gemäß den §§ 29 Abs 4 und 5, 30a, 31 und 32;
11. die Führung des Fischereibuches gemäß § 42.

(4) Der Landesfischereiverband hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, von unmittelbar anzuwendendem Unionsrecht sowie von ebensolchen Staatsverträgen in eigener Verantwortung frei von Weisungen staatlicher Organe zu besorgen.

(5) Die nach Abs 3 dem Landesfischereiverband zur Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich zugewiesenen Angelegenheiten sind im Auftrag und nach den Weisungen der Landesregierung zu besorgen.“

*27. Im § 39 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*27.1. In der Z 1 lit d wird die Verweisung „§ 35 Abs 2 Z 2 und 4 bis 6“ durch die Verweisung „§ 35 Abs 2 Z 3 und 5 bis 7“ ersetzt.*

*27.2. In der Z 2 wird die Verweisung „§§ 4 Abs 4 und 5, 5 Abs 1, 8 Abs 3, 9 Abs 2, 12, 16 Abs 2, 20 Abs 1, 21 Abs 2 und 3, 24 Abs 1, 27 Abs 3, 32 und 49 Abs 2“ durch die Verweisung „§§ 4 Abs 4 und 5, 5 Abs 1, 8 Abs 3, 9 Abs 2, 16 Abs 2, 20 Abs 1, 21 Abs 2 und 3, 24 Abs 1, 27 Abs 3, 32 und 42“ ersetzt.*

*28. Im § 41 Abs 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*28.1. Im ersten Satz wird die Verweisung „§ 35 Abs 2 Z 1“ durch die Verweisung „§ 35 Abs 2 Z 2“ ersetzt.*

*28.2. In der Z 1 wird das Wort „Sachwalterbestellt“ durch die Worte „Erwachsenenvertreter bestellt“ ersetzt.*

*29. Im § 42 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*29.1. Im Abs 2 lautet die lit a:*

*„a) ein A-Blatt: das Fischwasser mit seiner landesüblichen Benennung und näheren örtlichen Angaben;“*

*29.2. Im Abs 3 wird im ersten Satz das Wort „Fischerbuch“ durch das Wort „Fischereibuch“ ersetzt.*

30. Im § 43 Abs 4 lautet der zweite Satz: „In den Fällen der lit a und b ist die Fischereiumlage mit Fälligkeit zum 31. Jänner jedes Jahres durch Bescheid vorzuschreiben.“

31. § 49 Abs 1 lautet:

„(1) Behörde im Sinn dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde, soweit nicht anderes bestimmt ist.“

32. Im § 51 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

32.1. In der Z 7 wird der Klammerausdruck „(§ 12 Abs 1)“ durch den Klammerausdruck „(§ 12)“ ersetzt.

32.2. Die Z 9 lautet:

„9. das Fischen entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs 2 oder 3 erlaubt bzw verbietet oder, ohne die gültige Fischerkarte einschließlich Zahlungsbestätigung gemäß § 19 Abs 1 oder ohne den Nachweis der privatrechtlichen Erlaubnis oder ohne den Nachweis der Behinderung mit sich zu führen, fischt oder einen dieser Belege nicht auf Verlangen vorweist (§ 15 Abs 3 Z 2 und Abs 4);“

32.3. In der Z 11 wird das Wort „Fische“ durch das Wort „Wassertiere“ ersetzt.

32.4. Die Z 14 lautet:

„14. eine Elektrobefischung ohne Bewilligung durchführt (§ 24 Abs 1), den Zeitpunkt der Elektrobefischung nicht rechtzeitig mitteilt (§ 24 Abs 5 und 6), den Bewilligungsbescheid oder den gültigen Funktionsnachweis nicht mit sich führt oder auf Verlangen nicht vorweist (§ 24 Abs 5 und 6) oder der Besatzpflicht nicht nachkommt (§ 24 Abs 7);“

33. Im § 53 entfällt das Wort „Pachtverträge“.

34. Nach § 53 wird eingefügt:

### **„Verarbeitung personenbezogener Daten**

#### **§ 53a**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung, der Landesfischereiverband, die Fischereischutzorgane, die Bewirtschafter und die Ausgabestellen amtlicher Gastfischerkarten sind ermächtigt, die zur Vollziehung der in diesem Gesetz normierten Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten automationsunterstützt zu verarbeiten.

(2) In den Angelegenheiten des Abs 1 dürfen von den zuständigen Behörden und Stellen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Identifikationsdaten, Adressdaten und Geburtsdaten von natürlichen Personen und von Vertretern bei juristischen Personen und Personengesellschaften;
2. personenbezogene Daten hinsichtlich eines Rechtserwerbs;
3. personenbezogene Daten des lokalen und zentralen Melderegisters, des Firmenbuches, des Grundbuches und des Fischereibuches einschließlich deren Urkundensammlungen, des zentralen Vereinsregisters sowie aus anderen entsprechenden öffentlichen Registern;
4. personenbezogene Daten hinsichtlich abgelegter Prüfungen und erlangter Berechtigungen.“

35. Im § 54 werden die Z 1 bis 5 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
2. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 104/2019;
3. Gentechnikgesetz – GTG, BGBl Nr 510/1994; Gesetz BGBl I Nr 59/2018;
4. Insolvenzordnung – IO, RGBI Nr 337/1914; Gesetz BGBl I Nr 38/2019;
5. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz – LFBAG, BGBl Nr 298/1990; Verordnung BGBl II Nr 59/2014;
6. Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991; Gesetz BGBl I Nr 113/2019;
7. Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl Nr 215; Gesetz BGBl I Nr 73/2018.“

36. § 56 Abs 1 lautet:

„(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl Nr L 206 vom 22. Juli 1992, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl Nr L 158 vom 10. Juni 2013;
2. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl Nr L 327 vom 22. Dezember 2000, in der Fassung der Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl Nr L 311 vom 31. Oktober 2014;
3. Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABl Nr L 106 vom 17. April 2001, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/350 der Kommission vom 8. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung von genetisch veränderten Organismen, ABl Nr L 67 vom 9. März 2018;
4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, sowie der Berichtigung ABl Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und ABl Nr L 95 vom 9. April 2016.“

37. *Im § 57 wird angefügt:*

„(14) Die §§ 2, 3 Abs 3, 4 Abs 2 und 4, 5 Abs 1, 6 Abs 1 und 3, 8 Abs 1, 9 Abs 2, 11 Abs 2, 13, 14 Abs 3 und 4, 15 Abs 1 und 3, 16 Abs 1, 17, 20a, 21 Abs 4, 5 und 7, 23 Abs 5 und 6, 24, 25 Abs 2, 26, 27 Abs 1, 28 Abs 2, 30, 30a, 35, 39 Abs 1, 41 Abs 5, 42 Abs 2 und 3, 43 Abs 4, 49 Abs 1, 51 Abs 1, 53, 53a, 54 und 56 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2020 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.“

## Artikel II

Das Gentechnik-Vorsorgegesetz, LGBl Nr 75/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 92/2016, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:*

1.1. *Nach der den § 7 betreffenden Zeile wird eingefügt:*

„§ 7a Begleitmaßnahmen zur Verordnung (EU) 2017/625“

1.2. *Nach der den § 10 betreffenden Zeile wird eingefügt:*

„§ 10a Informationsübermittlung“

2. *Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

2.1. *Nach Abs 1 wird eingefügt:*

„(1a) Mit diesem Gesetz werden im Hinblick auf die im Abs 1 genannten Maßnahmen Begleitmaßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr 999/2001, (EG) Nr 396/2005, (EG) Nr 1069/2009, (EG) Nr 1107/2009, (EU) Nr 1151/2012, (EU) Nr 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr 1/2005 und (EG) Nr 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr 854/2004 und (EG) Nr 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl Nr L 95 vom 7. April 2017, festgelegt.“

2.2. Im Abs 3 wird das Zitat „BGBl I Nr 92/2015“ durch das Zitat „BGBl I Nr 59/2018“ ersetzt.

3. Im § 2 lauten die Z 3 und 4:

- „3. gentechnikrechtliche Zulassung: die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde im Sinn des Art 6, 7, 15, 17 oder 18 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABI Nr L 106 vom 17. April 2001, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/350 der Kommission vom 8. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung von genetisch veränderten Organismen, ABI Nr L 67 vom 9. März 2018, oder der Verordnung (EG) Nr 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABI Nr L 268 vom 18. Oktober 2003;
4. ökologische/biologische pflanzliche Erzeugung: Bewirtschaftung nach den Vorschriften des Art 12 der Verordnung (EG) Nr 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr 2092/91, ABI Nr L 189 vom 20. Juli 2007;“

4. Nach § 7 wird eingefügt:

#### **„Begleitmaßnahmen zur Verordnung (EU) 2017/625**

##### **§ 7a**

(1) Der Landesregierung obliegt die Vollziehung

1. der Bestimmungen der Art 4 bis 15, 23, 27 bis 35 und 37 bis 42 der Verordnung (EU) 2017/625 und
2. der Durchführungsvorschriften (Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte) der Verordnung (EU) 2017/625,

jeweils soweit sich diese auf die Gentechnik-Vorsorge in Angelegenheiten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes beziehen.

(2) Durchführungsvorschriften, die auf Grund der Verordnung (EU) 2017/625 erlassen werden und die sich an die Mitgliedstaaten richten, sind, soweit sie sich auf die Gentechnik-Vorsorge in Angelegenheiten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes beziehen, unmittelbar anwendbar.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung von Kontrollorganen zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung von Verpflichtungen der Verordnung (EU) 2017/625 erforderlich ist.

(4) Die Anwendung der Bestimmungen der §§ 6 und 7 im Rahmen der Überwachung hat nach Maßgabe der im Abs 1 genannten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 zu erfolgen.“

5. Im § 10 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. In der Z 4 entfällt das Wort „oder“ am Ende.

5.2. In der Z 5 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der Z 5 angefügt:

- „6. gegen die im § 7a Abs 1 Z 1 angeführten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 oder die im § 7a Abs 1 Z 2 angeführten Durchführungsvorschriften der Verordnung (EU) 2017/625, jeweils soweit sich diese auf die Gentechnik-Vorsorge in Angelegenheiten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes beziehen, verstößt;
7. gegen Verordnungen oder Bescheide der Landesregierung verstößt, die in Vollziehung der im § 7a Abs 1 Z 1 angeführten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 oder der im § 7a Abs 1 Z 2 angeführten Durchführungsvorschriften der Verordnung (EU) 2017/625 ergangen sind.“

6. Nach § 10 wird eingefügt:

#### **„Informationsübermittlung**

##### **§ 10a**

Die Übermittlung der erforderlichen Informationen, Unterlagen, Dokumente, Berichte und Statistiken zur Erfüllung der Koordinierungsaufgaben sowie der Auskunftspflicht und Berichtspflichten gemäß Art 4 Abs 2 sowie Titel V der Verordnung (EU) 2017/625 an die zuständigen Behörden des Bundes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Koordinierungsaufgaben sowie Auskunftspflicht und Berichtspflichten, die

gemäß den Unionsvorschriften zu erfüllen sind, wahrgenommen werden können und eine den Unionsvorschriften entsprechende Übermittlung an die Europäische Kommission möglich ist.“

7. § 12 Abs 1 lautet:

„(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABl Nr L 106 vom 17. April 2001, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/350 der Kommission vom 8. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung von genetisch veränderten Organismen, ABl Nr L 67 vom 9. März 2018;
2. Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, ABl Nr L 68 vom 13. März 2015, in der Fassung der Berichtigung ABl Nr L 82 vom 26. März 2018.“

8. Im § 13 wird angefügt:

„(4) Die §§ 1 Abs 1a und 3, 2, 7a, 10 Abs 1, 10a und 12 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2020 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Mit diesem Gesetzesvorhaben sollen Änderungen im Fischereigesetz 2002, LGBl Nr 81, und im Gentechnik-Vorsorgegesetz, LGBl Nr 75/2004, vorgenommen werden.

Das Fischereigesetz 2002 wurde zuletzt im Jahr 2012 einer größeren Überarbeitung unterzogen und seither nur punktuell aktualisiert. Die Erfahrungen in der Praxis und die Entwicklungen im Fischereiwesen zeigen nun aber deutlich einen Änderungsbedarf auf. Die wesentlichen Anliegen der Novelle sind dabei folgende:

- Ermöglichung einer unterschiedslosen Teilhabe an der Ausübung des Fischfanges für alle interessierten Personen (insbesondere Kinder und Personen mit Behinderungen).
- Sicherstellung der fachlichen Eignung von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von Fischwässern.
- Harmonisierung der gesetzlichen Bestimmungen mit den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABi Nr L 317 vom 4. November 2014.

Das Gesetzesvorhaben dient außerdem den Zielen des von der Salzburger Landesregierung ins Leben gerufenen Projektes „Deregulierung Konkret“, indem Verwaltungsvereinfachungen und Bürokratieabbau veranlasst werden. In diesem Sinn sollen beispielsweise Fischereirechte künftig mit Bewilligung des Landesfischereiverbandes (statt der Landesregierung) geteilt werden können, die Kennzeichnungen für Fischereigerät entfallen und für bescheidmäßig angeordnete Fischbestandsuntersuchungen gewisse Vereinfachungen geschaffen werden.

Daneben werden im Fischereigesetz 2002 und im Gentechnik-Vorsorgegesetz Änderungen vorgeschlagen, die der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/350 der Kommission vom 8. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung von genetisch veränderten Organismen, ABi Nr L 67 vom 9. März 2018, dienen. Mit der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen, ABi Nr L 95 vom 7. April 2017, hat die Europäische Union weiters die amtlichen Kontrollen in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelrecht, Tiergesundheit, Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel neu geregelt. Diese Verordnung trat mit 14. Dezember 2019 in Kraft. Um eine reibungslose Vollziehung der Bestimmungen der Verordnung zu ermöglichen, haben die Mitgliedstaaten entsprechende Begleitmaßnahmen zu erlassen, was mit Änderungen im Gentechnik-Vorsorgegesetz geschehen soll.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

### 3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht im Einklang mit dem Unionsrecht.

### 4. Kosten:

Den Gebietskörperschaften entstehen durch das Vorhaben keine wesentlichen Mehrkosten. Zu den Begleitmaßnahmen zur Verordnung (EU) 2017/625 ist darauf hinzuweisen, dass diese verpflichtend zu setzen sind und allfällige Kosten daher unionsrechtlich bedingt sind.

### 5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ), die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg (Arbeiterkammer Salzburg), der Österreichische Behindertenrat, der Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung (Behindertenanwalt) und der Landesfischereiverband Salzburg inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Das BMVRDJ weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die im § 53a Abs 2 des Fischereigesetzes 2002 enthaltene Aufzählung der verarbeiteten Datenarten taxativ erfolgen sollte. Dieser Hinweis findet Berücksichtigung im Gesetzestext.

Die Arbeiterkammer Salzburg bringt zu § 30 des Fischereigesetzes 2002 vor, dass es sich bei den Fischereischutzorganen um Organe der öffentlichen Aufsicht und nicht um Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt und nur letztere zur Anwendung von Zwangsgewalt berechtigt sein sollten. Deshalb spricht sie sich betreffend Fischereischutzorgane gegen die Einräumung der Berechtigung zur Ausübung

von Zwangsgewalt aus. Dieser Einwendung kann nicht Rechnung getragen werden, zum einen wird mit dieser Bestimmung der Gleichklang mit dem Jagdgesetz 1993 – JG, LGBl Nr 100, sichergestellt (§ 115), zum anderen handelt es sich um eine notwendige Ergänzung der bereits bisher eingeräumten Befugnisse.

Der Österreichische Behindertenrat und der Behindertenanwalt begrüßen grundsätzlich die Bemühungen, Personen mit Behinderungen den Zugang zur Fischerei zu erleichtern. Beide regen jedoch an, die im § 15 Abs 3 Z 2 des Fischereigesetzes 2002 enthaltene Einschränkung auf Personen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung dahingehend anzupassen, dass auch Personen mit einer Sinnesbehinderung oder einer psychischen Behinderung umfasst sind. Dieser Empfehlung wird durch Überarbeitung der betreffenden Bestimmung Rechnung getragen. Die weiters vorgeschlagene Anpassung des § 18 des Fischereigesetzes 2002 kann derzeit nicht umgesetzt werden.

Der Landesfischereiverband Salzburg bringt über den bisherigen Entwurf hinausgehende Änderungsvorschläge ein: So sollen die gemäß § 42 Abs 2 lit a des Fischereigesetzes 2002 in das A-Blatt des Fischereibuches einzutragenden Informationen eine Überarbeitung erfahren, um den tatsächlichen Gegebenheiten besser entsprechen zu können und dem Landesfischereiverband die Führung des Fischereibuches zu erleichtern. Außerdem soll die im § 43 Abs 4 zweiter Satz des Fischereigesetzes 2002 enthaltene Frist am 31. Jänner statt am 30. April enden, damit sichergestellt wird, dass die Fischereiumlage bereits vor Beginn der Saison entrichtet wird. Diesen Anregungen wird im Gesetzestext entsprochen.

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Artikel I (Fischereigesetz 2002):**

#### **Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis sind durch die Änderungen im Gesetzestext bedingt.

#### **Zu Z 2 (§ 2):**

§ 2 enthält die Definitionen der wichtigsten im Fischereigesetz 2002 verwendeten Begriffe.

Die in der geltenden Z 4 angeführte Fassung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“), ABl Nr L 206 vom 22. Juli 1992, ist nicht mehr aktuell und erfordert eine Überarbeitung. Da im Umsetzungshinweis des § 56 Abs 1 ohnehin die jeweiligen Fassungen der umgesetzten Richtlinien angeführt sind und eine doppelte Zitierung vermieden werden soll, wird in der Z 4 ein Verweis auf diese Bestimmung eingefügt.

Die neue Z 9 legt fest, dass die Verordnung (EU) Nr 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl Nr L 317 vom 4. November 2014, im Fischereigesetz 2002 als „IAS-Verordnung“ bezeichnet wird.

Die Z 10 führt den Ausdruck „invasive gebietsfremde Wassertierart“ ein. Es handelt sich dabei um keine unzulässige Abweichung oder Umsetzung von den Bestimmungen der IAS-Verordnung, vielmehr dient der Ausdruck der Klarstellung, welche invasiven gebietsfremden Arten vor dem Hintergrund des Gegenstandes des Fischereigesetzes 2002 (Wassertiere) von seinem Anwendungsbereich erfasst sind. Die Bestimmung knüpft an die unionsrechtlichen bzw nationalen Vorschriften an, durch die bestimmte Arten zu invasiven Arten erklärt werden. Die aktuelle Liste gemäß Art 4 Abs 1 der IAS-Verordnung ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl Nr L 189 vom 14. Juli 2016, niedergelegt.

#### **Zu Z 3 (§ 3 Abs 3):**

Nach derzeitiger Rechtslage bedarf die Teilung von Fischereirechten gemäß § 3 Abs 3 einer Bewilligung der Landesregierung. Einzige Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist, dass die Teilung ohne Beeinträchtigung der Fischereiwirtschaft möglich ist. Im Rahmen dieser Bewilligungsverfahren wird dazu regelmäßig eine gutachterliche Stellungnahme der fischereifachlichen Amtssachverständigen des Amtes der Landesregierung und eine Stellungnahme des Landesfischereiverbandes eingeholt. Aus Gründen der Regulierung soll die Bewilligung der Teilung künftig durch den Landesfischereiverband (im übertragenen Wirkungsbereich) erfolgen. Sie ist wie bisher zu erteilen, wenn die Teilung ohne Beeinträchtigung der Fischereiwirtschaft möglich ist. Soweit in diesem Punkt Zweifel bestehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ein Gutachten zu dieser Frage vorzulegen.

#### **Zu Z 4 (§ 4 Abs 2 und 4):**

§ 4 Abs 2 erfährt in mehrfacher Hinsicht eine Überarbeitung:

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung: Mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG, BGBl I Nr 59/2017, wurde das Vertretungs- und Pflegschaftsrecht von Grund auf reformiert. Im Zuge dessen wurden ua neue Begriffe eingeführt und bereits bestehende Begriffe in gesetzliche Begriffsdefinitionen gegossen. Die bisher bestehende Kategorie der Eigenberechtigung entfällt, stattdessen wird nunmehr ua auf die Entscheidungsfähigkeit abgestellt. Entscheidungsfähig ist nach § 24 Abs 2 ABGB, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Dies wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet. Im Rahmen des Fischereigesetzes 2002 soll ebenfalls auf die Entscheidungsfähigkeit der Pächterin oder des Pächters abgestellt werden. Zusätzlich wird vorgesehen, dass sie oder er volljährig zu sein hat, um dem Ziel einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers ausreichend Rechnung zu tragen (lit a und b).

Außerdem wird die lit a um das Erfordernis der fischereifachlichen Bewirtschaftereignung ergänzt. Bisher reichte der alleinige Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte aus, womit aber im Hinblick auf die verantwortungsvolle Tätigkeit einer Bewirtschafterin bzw eines Bewirtschafters nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 8 Abs 1.

Weiters wird zur Harmonisierung der Bestimmungen des § 4 mit jenen des § 8 ergänzend zum geltenden Recht vorgesehen, dass ein Fischereirecht auch an eine natürliche Person verpachtet werden kann, die die fischereifachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, soweit diese eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter (§ 8) bestellt. Dies wird in der neuen lit b festgelegt. Die lit c entspricht im Wesentlichen der geltenden lit b.

Die in den geltenden lit a und b explizit festgelegte Voraussetzung, dass das Fischereirecht nur an natürliche oder juristische Personen bzw Personenmehrheiten verpachtet werden darf, von denen die ordnungsgemäße Bewirtschaftung erwartet werden kann, entfällt. Zum einen ordnet bereits Abs 1 an, dass die Verpachtung unter Bedingungen zu erfolgen hat, die eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleisten, zum anderen haben selbst bewirtschaftende Pächterinnen und Pächter ohnehin die fischereifachliche Bewirtschaftereignung aufzuweisen und haben natürliche Personen ohne diese Kenntnisse bzw juristische Personen eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter zu bestellen, die oder der die Bewirtschaftereignung besitzt.

Abs 4 ist entsprechend den Änderungen im Abs 2 anzupassen.

#### **Zu Z 5 (§ 5 Abs 1):**

Im § 5 Abs 1 lit a erfolgt eine Anpassung an die Neuerungen im § 4 Abs 2.

#### **Zu Z 6 (§ 6 Abs 1 und 3):**

§ 6 trifft Regelungen zu Fischwässern. Gemäß Abs 1 handelt es sich dabei um natürliche oder künstliche Gerinne und Wasseransammlungen, die ihrer Beschaffenheit nach für die dauernde Ausübung der Fischerei geeignet sind. Künstliche Wasseransammlungen und Gerinne sind keine Fischwässer, wenn sie für andere Nutzungen, die eine fischereiwirtschaftliche Nutzung ausschließen, gewidmet sind (zB als Gartenteich, Schwimmbecken oder -teich, Feuerlöschbecken, Absetz- und Klärbecken) und solange sie nicht fischereiwirtschaftlich genutzt werden. Was nun Abs 1 unter einer fischereiwirtschaftlichen Nutzung versteht, soll durch eine Ergänzung klargestellt werden. Eine fischereiwirtschaftliche Nutzung im Sinn dieser Bestimmung ist demnach die Haltung von Wassertieren gemäß § 2 Z 16 für angelfischereiliche Zwecke sowie für Zucht- und Speisezwecke, unabhängig davon, ob für den Verkauf oder nur für den Eigenbedarf. Die Festlegung, dass es nicht darauf ankommt, ob die Haltung für den Verkauf oder für den Eigenbedarf erfolgt, hat in der Praxis deshalb besondere Bedeutung, weil der Übergang zwischen einem Fischwasser bzw Fischteich und einem sonstigen Teich, in dem Fische „nur für den Eigenbedarf“ gehalten werden, oft fließend bzw schwer festzumachen ist und die Unterscheidung deshalb nicht mehr maßgeblich sein soll.

Abs 3 legt fest, dass, wenn sich Zweifel über die Eigenschaft oder den räumlichen Umfang eines Fischwassers ergeben, die Landesregierung darüber mit Bescheid zu entscheiden hat. Nach geltendem Recht erfolgt diese Entscheidung von Amts wegen oder auf Antrag einer oder eines davon berührten Fischereiberechtigten. Dem Landesfischereiverband als Fischereibuch-Führer fallen regelmäßig offene Fragen hinsichtlich des räumlichen Umfangs von Fischwässern auf. Weil aber gewisse Fischereiberechtigte nicht greifbar sind, sie auf eine Aufforderung nicht reagieren oder im Vorfeld nicht klar ist, wem das Fischereirecht in welchem Umfang zusteht, und dadurch die Antragslegitimation unklar ist, kann oftmals keine Antragstellung erfolgen. Zur Beseitigung dieser Regelungslücke wird eine Antragslegitimation für den Landesfischereiverband normiert.

#### **Zu Z 7 (§ 8 Abs 1):**

Im § 8 sind Bestimmungen betreffend die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Fischwässern enthalten. Abs 1 normiert bisher als einzige fachliche Voraussetzung für das Tätigwerden als Bewirt-

schafterin oder Bewirtschafter, dass sie oder er im Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte zu sein hat. Da Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter durch ihr Tun mitunter Einfluss auf limnische Ökosysteme nehmen und deshalb bei Ausübung ihrer Tätigkeit große Verantwortung tragen, wird die Jahresfischerkarte als alleiniger Nachweis der Bewirtschaftereignung nicht mehr als ausreichend angesehen. In Zukunft soll ihnen durch eine gezielte Fortbildung in Form von sogenannten fischereifachlichen Bewirtschafterschulungen (§ 20a Abs 5) ein fachliches und praktisches Rüstzeug mitgegeben werden. Die ua daraus gewonnene fischereifachliche Bewirtschaftereignung wird als Voraussetzung für die Tätigkeit als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter festgelegt (siehe auch Erläuterungen zu § 20a).

#### **Zu Z 8 (§ 9 Abs 2):**

Im § 9 Abs 2 ist im ersten Satz bisher vorgesehen, dass der Landesfischereiverband in Fällen, in denen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Fischwässern nicht nachkommen, geeignete Maßnahmen wie zB den Besatz mit Wassertieren von einwandfreier Güte oder die Beschränkung der Ausgabe von Gastfischerkarten vorzuschreiben hat. Mit der vorliegenden Novelle soll nun die Bezugnahme auf Gastfischerkarten entfallen, es soll stattdessen auf privatrechtliche Erlaubnisse (Lizenzen) abgestellt werden. Hintergrund dafür ist, dass für die einzelnen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Ausgabe von Gastfischerkarten nicht reglementiert werden kann, da diese für das gesamte Bundesland und nicht nur an dem jeweiligen Gewässer gelten und auch nicht an die privatrechtliche Erlaubnis gebunden sind. Durch die Korrektur entsprechen die Begrifflichkeiten jenen des übrigen Gesetzes.

#### **Zu Z 9 (§ 11 Abs 2):**

Gemäß § 11 Abs 2 bedarf der Besatz eines Fischwassers mit landesfremden Wassertieren der Bewilligung der Landesregierung. Diese Bewilligung darf nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erteilt werden. Um diese Bestimmung mit den Vorgaben der IAS-Verordnung (Beschränkungen gemäß Art 7) zu harmonisieren und klarzustellen, dass im Fall einer invasiven gebietsfremden Wassertierart eine Bewilligung nicht möglich ist, werden die Bewilligungsvoraussetzungen entsprechend ergänzt. Der Antrag auf Besatz eines Fischwassers mit einer invasiven gebietsfremden Wassertierart ist somit keiner Bewilligung zugänglich.

#### **Zu Z 10 (§ 13):**

Der geltende § 13 erster Satz enthält für gewisse Personen eine Ermächtigung, fremde Grundstücke zu fischereilichen Zwecken zu benützen. Dieses Recht soll nun in persönlicher und sachlicher Hinsicht punktuell erweitert werden: Das Nutzungsrecht soll künftig auch Organen der Behörde und der Landesregierung sowie deren Beauftragten zustehen, dies soll der Durchführung sonstiger Fischbestandsuntersuchungen auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides sowie dem Vollzug der IAS-Verordnung dienen. Für Behördenhandeln im Rahmen der Vollziehung der IAS-Verordnung ist zwar bereits im S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz, LGBl Nr 35/2019, eine entsprechende Duldungspflicht enthalten (§ 2 Abs 4), zur Klarstellung und zur Normierung von Detailregelungen ist aber auch eine Ergänzung des § 13 zweckmäßig.

#### **Zu Z 11 (§ 14 Abs 3 und 4):**

§ 14 Abs 3 normiert eine Pflicht zur Duldung von bestimmten fischerei- bzw wasserwirtschaftlichen Maßnahmen. Bisher trifft diese Pflicht nur die Fischereiberechtigten, zukünftig soll sie sich auch auf Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter beziehen. Die geltende Bestimmung wird außerdem um die Verpflichtung ergänzt, den Fang von Wassertieren nicht nur im Rahmen von notwendigen wiederkehrenden Fischbestandsuntersuchungen nach Art 5 und 8 oder eines Maßnahmenprogramms nach Art 11 der Wasserrahmenrichtlinie zu dulden, sondern auch im Rahmen von sonstigen durch rechtskräftigen Bescheid vorgeschriebenen Fischbestandsuntersuchungen. Dies dient der leichteren Vollziehbarkeit behördlicher Entscheidungen. Weiters erscheint die Zeitangabe für die Bekanntgabe der betreffenden Maßnahmen („rechtzeitig“) zu unbestimmt. Ein näher festgelegter Zeitraum erleichtert allen Beteiligten die Abstimmung, weshalb vorgesehen wird, dass der Landesfischereiverband und die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter von solchen Maßnahmen mindestens eine Woche im Voraus zu informieren sind. Dies dient auch der Harmonisierung mit der Bestimmung des § 24 Abs 6.

Neu angefügt wird Abs 4, der im Fall von notwendigen Maßnahmen zur Erkennung und Bewertung des Vorkommens von invasiven gebietsfremden Wassertierarten Duldungspflichten für Fischereiberechtigte und Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter vorsieht. Diese Verpflichtung ist zur Sicherstellung einer wirksamen Vollziehung der IAS-Verordnung erforderlich. Auch hierzu finden sich im S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz bereits Regelungen, die aber im Bereich der Fischerei einer Ergänzung bedürfen.

**Zu Z 13 (§ 15 Abs 1 und 3):**

§ 15 enthält Bestimmungen dazu, wer unter welchen Voraussetzungen fischen darf. Änderungen werden nur in folgenden Bereichen vorgenommen:

Im Abs 1 wird der Verweis auf die Begriffsbestimmungen im § 2 aktualisiert.

Abs 3 regelt die Fälle, in denen das Fischen ohne Fischerkarte zulässig ist. Diese Bestimmung wird überarbeitet und um weitere Tatbestände ergänzt. Aus dem geltenden Recht wird die Ausnahme für Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die sich in Begleitung von Fischereiausübungsberechtigten befinden, übernommen (Z 1). Abweichend zur bisherigen Regelung wird die Zulässigkeit nun ex lege begründet, ein Entscheidungsspielraum der Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht mehr. Bei den als Begleitung fungierenden Fischereiausübungsberechtigten wird darauf abgestellt, dass sie entscheidungsfähig und volljährig sind. Die Begrifflichkeiten sind durch die Änderungen des 2. ErwSchG bedingt.

Nach geltendem Recht können Personen, die auf Grund einer Behinderung außer Stande sind, den Nachweis der fischereifachlichen Eignung (§ 17) zu erbringen, die Fischerei im Bundesland Salzburg mit einer Gastfischerkarte, die längstens für zwei Wochen Gültigkeit besitzt, ausüben. Im Hinblick auf dieses unbefriedigende System hat die Volksanwaltschaft unter Berufung auf die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl III Nr 155/2008, und auf internationale Studien, die belegen, dass das Fischen wissenschaftlich nachgewiesen positive Auswirkungen auf den Menschen haben kann, angeregt, zu Zwecken der Förderung und Gleichstellung dieser Personen eine Überarbeitung der landesfischereigesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen. Ein Augenmerk sollte dabei auch darauf gelegt werden, dass in den Bundesländern weitgehend einheitliche Regelungen in diesem Bereich geschaffen werden.

Mit der gegenständlichen Novelle soll nun eine von der Gastfischerkarte unabhängige Lösung angeboten werden, die Personen mit Behinderungen die Ausübung des Fischfanges in Begleitung einer entscheidungsfähigen volljährigen Person, die Fischereiausübungsberechtigte ist, ermöglicht (Z 2). Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Ausnahmeregelung ist das Vorliegen einer Behinderung, die es der betreffenden Person nicht erlaubt, die selbstverantwortliche und eigenständige fischereifachliche Eignung zu erlangen. Um einen Missbrauch der Ausnahmebestimmung zu verhindern, wird den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern sowie den Organen der öffentlichen Aufsicht das Recht eingeräumt, einen Nachweis über die Behinderung zu verlangen. Als Nachweis für eine Behinderung gilt insbesondere die Bescheinigung durch ein ärztliches Attest. Aus diesem muss sich für Bewirtschafterinnen bzw Bewirtschafter oder für das Organ der öffentlichen Aufsicht eindeutig ergeben, dass eine solche Art der Behinderung vorliegt, die die Erlangung der fischereifachlichen Eignung verhindert. Der Landesfischereiverband wird auf seiner Website entsprechende Muster zur Verfügung stellen. Dieses Regelungssystem soll zum einen sicherstellen, dass für Menschen mit Behinderungen keine unnötigen Hürden beim Zugang zur Fischerei bestehen, zum anderen aber auch, dass das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nachgeprüft werden kann. In anderen Bundesländern bestehen ähnliche Regelungen bzw sind solche geplant.

Auch im Rahmen einer schulischen oder beruflichen Ausbildung soll das Fischen für die Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ohne Fischerkarte möglich sein, soweit die Anwesenheit der fischereiausübungsberechtigten Ausbilderinnen und Ausbilder gesichert ist (Z 3). Dadurch sind beispielsweise die praxisbezogene Schulstunde am Fischwasser oder das Fischen im Rahmen der Ausbildung zur Fischereifacharbeiterin bzw zum Fischereifacharbeiter zulässig. Auch hier ist es erforderlich, dass die Ausbilderin oder der Ausbilder entscheidungsfähig und volljährig ist.

**Zu Z 14 (§ 16 Abs 1):**

Im § 16 Abs 1 soll richtiggestellt werden, dass die Gastfischerkarte für Angelteiche (Z 3) nicht eine Berechtigung für 24 Stunden ab Geltungsbeginn erteilt, sondern ausschließlich für einen Kalendertag (bzw dessen restliche Dauer) für die jeweilige Angelteichanlage.

**Zu Z 15 (§ 17 Abs 1 und 3):**

Den Absolventinnen und Absolventen einer Hochschule soll mit einer Ergänzung des § 17 Abs 1 die Möglichkeit gegeben werden, ihre einschlägige Hochschulausbildung (zB Studium der Biologie oder Limnologie) als Nachweis für die fischereifachliche Eignung heranzuziehen (Z 4).

**Zu Z 16 (§ 20a):**

Wie bereits zu § 8 Abs 1 ausgeführt, ist es für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter bisher nicht erforderlich, fischereifachliche Kenntnisse aufzuweisen, die über jene hinausgehen, die im Rahmen des Erwerbs der Jahresfischerkarte zu erbringen sind. Da Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eine überaus

verantwortungsvolle Tätigkeit mit Auswirkungen insbesondere auf Tiere und Umwelt ausüben, soll mithilfe einer nachzuweisenden Ausbildung ein gewisser Kenntnisstand sichergestellt werden.

Dieser Kenntnisstand ist gemäß § 20a Abs 1 bei der erstmaligen Bewerbung als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Fischwassers durch den Nachweis der fischereifachlichen Bewirtschaftereignung zu belegen. Der Nachweis kann durch die Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung der vom Landesfischereiverband organisierten fischereifachlichen Bewirtschafterschulung (Z 1), das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zur Fischereifacharbeiterin bzw zum Fischereifacharbeiter (Z 2) oder das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zur Fischereimeisterin bzw zum Fischereimeister (Z 3) erbracht werden.

Abs 2 orientiert sich am § 17 Abs 2 und legt in Ergänzung des Abs 1 die Fälle fest, in denen der Nachweis der fischereifachlichen Bewirtschaftereignung sonst als erbracht gilt.

Zur leichteren Handhabung von Bewerbungen mit nicht in deutscher Sprache abgefassten Nachweisen wird die Verpflichtung vorgesehen, auch eine beglaubigte Übersetzung beizulegen (Abs 3).

Für selbst bewirtschaftende Fischereiberechtigte, also solche Berechtigte, die sich keiner dritten Person zur Ausübung der Bewirtschaftung bedienen, gilt die Verpflichtung zur Erfüllung der fischereifachlichen Bewirtschaftereignung ebenfalls (§ 8 Abs 1), auch sie weisen ihre Kenntnisse mit den Bescheinigungen der Abs 1 und 2 nach (Abs 4).

Abs 5 normiert für den Landesfischereiverband die Verpflichtung zur Organisation von fischereifachlichen Bewirtschafterschulungen. Derartige Kurse gibt es beispielsweise bereits in Vorarlberg und Bayern. Vom Landesfischereiverband ist eine Organisation in der Weise angedacht, dass die Schulungen über das BAW-IGF in Scharfling absolviert werden. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung der Landesregierung geregelt.

#### **Zu Z 17 (§ 21 Abs 4, 5 und 7):**

Im § 21 Abs 4 soll im ersten Satz das Wort „Fische“ durch das Wort „Wassertiere“ ersetzt werden, weil diese Bestimmung nicht nur für Fische, sondern auch zB für Neunaugen, Krebse und Großmuscheln gelten soll. Eine Umformulierung des zweiten Satzes des Abs 4 soll zu einem besseren Verständnis der Bestimmung führen.

Zur Harmonisierung der Abs 4 und 5 hat das Wort „Aufzuchtsgewässer“ im Abs 5 zu entfallen.

Die Bestimmung des Abs 7 über die Entnahme von geschonten oder untermaßigen Wassertieren zum Erhalt der Population wird neu eingefügt. Eine solche Entnahme kann beispielsweise dann notwendig sein, wenn ein Gewässer – in dem geschonte oder untermaßige Wassertiere vorkommen – auf Grund baulicher Veränderungen abgelassen oder umgeleitet werden muss und die jeweiligen Wassertiere in ein anderes, geeignetes Gewässer umgesetzt oder eventuell auch zwischengehäлтet werden sollen, bis das ursprüngliche Gewässer wieder besetzt werden kann. Umsiedelungen können auch im Rahmen von Gewässerrückbauten oder Hochwasserprojekten erforderlich sein. Dafür soll, wie im Fall des Laichfischfanges (Abs 3), eine Bewilligung des Landesfischereiverbandes erforderlich sein. Bei Gefahr im Verzug (zB Verkläuserung oder Austrocknung) soll lediglich eine Meldepflicht über die erfolgte Entnahme bestehen.

#### **Zu Z 18 (§ 23 Abs 5 und 6):**

§ 23 normiert Gebote und Verbote bei der Ausübung des Fischfanges. Im Abs 5 Z 1 wird grundsätzlich ein Verbot des Anbringens ua von Reusen und Fischkörben in Wehren etc vorgesehen, jedoch bestehen für gewisse Maßnahmen Ausnahmen. Diese Ausnahmetatbestände sollen nun für Fischbestandsuntersuchungen, die mit rechtskräftigem Bescheid angeordnet sind, und für Maßnahmen nach der IAS-Verordnung erweitert werden.

Abs 6 erfährt eine Überarbeitung in der Hinsicht, dass künftig Fischereigerät nicht mehr ohne Aufsicht ausgelegt werden darf. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung an eine weidgerechte Angelfischerei. Reusen und Kiemennetze verbleiben in der Regel über einen längeren Zeitraum im Gewässer, weshalb dafür eine Auslegung ohne Beisein der (Berufs-)Fischerinnen und Fischer weiterhin möglich sein soll. Im Sinn der Deregulierung entfällt die Kennzeichnungspflicht, da sie auch schon bisher in der Praxis keine Rolle spielte.

#### **Zu Z 19 (§ 24):**

Der vorgeschlagene § 24 beschäftigt sich mit der Elektrofischung und entspricht in weiten Teilen der bestehenden Bestimmung, aus Gründen der leichteren Lesbarkeit soll er aber neu systematisiert werden.

Abs 1 legt wie bisher fest, dass es für die Verwendung von Elektrogeräten oder elektrischen Einrichtungen zum Fischfang einer Bewilligung des Landesfischereiverbandes bedarf. Diese ist nur für ein bestimmtes Fischwasser und für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren zu erteilen.

Abs 2 enthält die unveränderte Bestimmung über die Parteien im Bewilligungsverfahren.

Abs 3 fasst die bisher auf die Abs 2, 3 und 3a verteilten Vorgaben für die Erteilung der Bewilligung unter eine Bestimmung zusammen. Neue Vorgaben werden nicht aufgenommen.

Neu eingefügt wird die Regelung des Abs 4. Diese ordnet an, dass für Elektrobefischungen zu Zwecken einer Fischbestandsuntersuchung, die mit rechtskräftigem Bescheid vorgeschrieben wurde, keine Zustimmung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter gemäß Abs 3 Z 1 erforderlich ist. Mithilfe des neuen Abs 4 sollen Verzögerungen bei der Erfüllung behördlich vorgeschriebener Auflagen in wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden vermieden werden. Für die Konsenswerberinnen und Konsenswerber kommt es so zu einer Vereinfachung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Eine Bewilligung für den Fischfang mittels Elektrogerät soll dennoch nach wie vor erforderlich sein, um sicherzustellen, dass die Befischung schonend und ökologisch verträglich erfolgt.

Abs 5 ist inhaltlich weitgehend unverändert aus dem geltenden Abs 4 übernommen. Erweitert wird allerdings der Personenkreis, der über den genauen Zeitpunkt der Elektrobefischung zu informieren ist.

Der bestehende Abs 6 regelt Fälle, in denen eine Bewilligung zur Elektrobefischung nicht erforderlich ist. Er soll mit der vorliegenden Novelle erweitert werden: Abs 6 sieht nun vor, dass nicht nur die Elektrobefischung im Rahmen notwendiger wiederkehrender Fischbestandsuntersuchungen nach Art 5 und 8 oder eines Maßnahmenprogramms nach Art 11 der Wasserrahmenrichtlinie keiner Bewilligung bedarf, sondern auch die Elektrobefischung, die der Vermeidung ernster Schäden am Fischbestand dient und von Bewirtschafterinnen bzw Bewirtschaftern oder deren Beauftragten vorgenommen wird. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich aus der Praxis: Es kann vorkommen, dass zB in Zeiten von Trockenperioden und Niederwasser Fischfallen entstehen oder Bachabschnitte trockenfallen, sodass den Fischen eine Rückwanderung in den Hauptfluss nicht mehr möglich ist. In diesem Fall wäre eine Notabfischung durch Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter mittels Elektrogerät nicht möglich bzw rechtlich gedeckt, sofern sie nicht über eine Bewilligung zur Elektrobefischung verfügen. Um für solche Notfälle vorzusorgen, wird Abs 6 umgestaltet. Die Voraussetzungen der Z 2 bis 5 des Abs 3 sind aber dennoch einzuhalten und ist im Sinn des Abs 5 zweiter Satz sicherzustellen, dass bei der Elektrobefischung ein gültiger Nachweis über das ordnungsgemäße Funktionieren des verwendeten Elektrogerätes oder der anderen elektrischen Einrichtung mitgeführt und auf Verlangen den Organen der öffentlichen Aufsicht auch vorgewiesen wird. Außerdem erfährt die Regelung über den Zeitpunkt der Verständigung des Landesfischereiverbandes über die Durchführung der bewilligungsfreien Elektrobefischung eine Anpassung.

Der bisherige Abs 5 wird unverändert als Abs 7 weitergeführt.

#### **Zu Z 20 (§ 25 Abs 2):**

Im § 25 Abs 2 wird eine Erweiterung der Antragslegitimation vorgenommen, sodass künftig auch der Landesfischereiverband neben den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern zum Schutz der Fischereiwirtschaft Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen nach dem JG und dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 73, stellen kann. Es entspricht einer vielgeübten Praxis, dass der Landesfischereiverband für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anträge stellt, doch konnte bisher in diesen Fällen die Gebührenbefreiung gemäß § 2 des Gebührengesetzes 1957, BGBl Nr 267, nicht zur Anwendung gebracht werden, da nicht der Landesfischereiverband, sondern die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Gebührenschuldnerinnen bzw Gebührenschuldner sind. Durch Normierung einer Antragslegitimation soll dies nun geändert werden.

Darüber hinaus wird der Verweis auf das JG aktualisiert.

#### **Zu Z 21 (§ 26):**

§ 26 soll gegenüber dem geltenden Recht erweitert werden, um im Fall des Auftretens von invasiven gebietsfremden Wassertierarten eine Meldepflicht an den Landesfischereiverband sowie an die Landesregierung vorzusehen.

#### **Zu Z 22 (§ 27 Abs 1):**

Gemäß § 27 Abs 1 soll in den Fischauftieghilfen keine Fischerei im eigentlichen Sinn ausgeübt werden. Diese Vorgabe besteht schon nach geltendem Recht. Mit der derzeitigen Formulierung beschränkt sich die Entnahme zwar auf nicht heimische, kranke oder seuchenverdächtige Wassertiere, bezieht sich aber nicht auf einen bestimmten Personenkreis. Da eine Fischauftieghilfe zum Fischereirecht dazugehört, wäre es so für Fischereiausübungsberechtigte möglich, diese Wassertiere zu entnehmen. Um dies zu verhindern und die praktische Wirksamkeit der Regelung sicherzustellen, wird vorgesehen, dass der Kreis

der entnahmeberechtigten Personen auf die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie im Rahmen der Vollziehung der IAS-Verordnung auf die Organe der Landesregierung und ihre Beauftragte eingeschränkt wird.

**Zu Z 23 (§ 28 Abs 2):**

§ 28 Abs 2 trifft Regelungen zur Erklärung von Wasserflächen oder Wasserstrecken zu Aufzuchtsgewässern. Ähnlich wie im § 15 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215, dessen Verfahren sinngemäß auf die Erklärung zu Aufzuchtsgewässern anzuwenden ist, soll die Antragslegitimation erweitert werden, sodass nicht nur die Bewirtschafterin und der Bewirtschafter des Fischwassers, sondern auch die oder der Fischereiberechtigte und der Landesfischereiverband als der nach den landesgesetzlichen Vorschriften zur Wahrnehmung der Fischereiinteressen berufenen Stelle die Möglichkeit haben, die Erklärung zu Aufzuchtsgewässern zu beantragen. Entsprechendes gilt für den Antrag auf Widerruf der Erklärung.

**Zu Z 24 (§ 30):**

Mit dem BGBl I Nr 57/2018 wurden Änderungen im VStG kundgemacht. Da der geltende § 30 für Fischereischutzorgane (Organe der öffentlichen Aufsicht) analoge Regelungen zu jenen des VStG für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorsieht, soll er an die Neuerungen im VStG angepasst werden.

Die Z 1 räumt den Fischereischutzorganen schon bisher die Möglichkeit ein, Personen anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen, soweit sie auf frischer Tat betreten werden oder sonst im dringenden Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung begangen zu haben. Zur Harmonisierung mit § 34b VStG erfolgt eine Überarbeitung, sodass diese Ermächtigung künftig betreffend Personen besteht, die auf frischer Tat betreten werden oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten werden, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen. § 35 Abs 2 und 3 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl Nr 566/1991, ist bei der Identitätsfeststellung sinngemäß anzuwenden, sodass unter Feststellung der Identität das Erfassen der Namen, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift eines Menschen in dessen Anwesenheit zu verstehen ist, die Menschen, deren Identität festgestellt werden soll, hiervon in Kenntnis zu setzen sind und jeder Betroffene verpflichtet ist, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken.

Bei Personen, die auf frischer Tat betreten werden, sind die Fischereischutzorgane schon bisher ermächtigt, in den Fällen und unter Beachtung der §§ 35 und 36 VStG eine Festnahme durchzuführen. Bei solchen Festnahmen soll gemäß Z 2 künftig auch der neue § 36a VStG zu beachten sein. Weiters werden betreffend die vorläufige Sicherheit die Verweisungen auf das VStG und die entsprechenden Begrifflichkeiten aktualisiert.

Die Z 3 und 4 entsprechen dem geltenden Recht.

Neu aufgenommen wird die Z 5. Nach dem Vorbild des § 39a VStG wird vorgesehen, dass die Fischereischutzorgane verhältnismäßigen und angemessenen Zwang anwenden können, um die ihnen mit den Z 1 bis 3 sowie mit § 39 Abs 2 VStG eingeräumten Befugnisse durchzusetzen. Eine solche ausdrückliche Ermächtigung, ihre Befugnisse mit (verhältnismäßigem) Zwang durchzusetzen, fehlte bislang. Sie dürfen in Rechte von Personen nur insoweit eingreifen, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist: Jede Rechtsgutbeeinträchtigung muss in einem angemessenen Verhältnis zwischen der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat einerseits und dem angestrebten Erfolg andererseits stehen. Die Fischereischutzorgane sind dabei verpflichtet, die Menschenwürde zu achten und unter größtmöglicher Schonung der Person vorzugehen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl Nr 684/1988, sowie sonstige grundrechtliche Garantien (insbesondere Art 2, 3 und 8 EMRK und Art 6 GRC) sind zu beachten. Unter mehreren zielführenden Zwangsmaßnahmen haben die Organe jene zu ergreifen, die die Rechte der Betroffenen am geringsten beeinträchtigen.

**Zu Z 25 (§ 30a):**

Der geltende § 30a sieht vor, dass Fischereischutzorgane an Fortbildungskursen teilzunehmen haben, die vom Landesfischereiverband zu veranstalten sind. Nimmt ein Fischereischutzorgan innerhalb von zehn Jahren nicht mindestens an einem Fortbildungskurs teil, ist es von Amts wegen seines Amtes zu entheben. Diese Textierung ist mehrdeutig, weshalb mit der neuen Formulierung „innerhalb von je zehn Jahren“ klargestellt werden soll, dass eine Fortbildung verpflichtend alle zehn Jahre zu erfolgen hat (und nicht lediglich ein einziges Mal innerhalb von zehn Jahren).

**Zu Z 26 (§ 35):**

§ 35 sieht vor, dass der Wirkungsbereich des Landesfischereiverbandes ein eigener und ein vom Land oder Bund übertragener ist (Abs 1). Die Änderung der bisherigen Regelungssystematik ist vor dem Hintergrund des Art 120b Abs 2 B-VG erforderlich, nach welchem den Selbstverwaltungskörpern übertrage-

ne Aufgaben der staatlichen Verwaltung ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen sind. Abs 2 enthält in diesem Sinn eine Generalklausel, wonach alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichnet sind, Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches sind, und eine demonstrative Aufzählung dieser Angelegenheiten. Der Aufgabenkatalog entspricht weitgehend dem bisherigen. Abs 3 legt taxativ die im übertragenen Wirkungsbereich zu erledigenden Aufgaben fest. Auch hierbei ergeben sich keine Änderungen in der Zuordnung. Betreffend die Aus- und Fortbildung der Fischereischutzorgane, die Abhaltung von Schulungen, von Fischerprüfungen und von Prüfungen für den Fischereischutzdienst sowie die mit all diesen Angelegenheiten jeweils verbundenen Aufgaben sei darauf hingewiesen, dass es sich hierbei ebenfalls um in den übertragenen Wirkungsbereich des Verbandes fallende Aufgaben handelt. Es dürfen nur solche Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich besorgt werden, die im ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse der zum Selbstverwaltungskörper zusammengeschlossenen Personen gelegen und geeignet sind, durch sie gemeinsam besorgt zu werden. Die Aus- und Fortbildungen, Schulungen, Prüfungen und dergleichen liegen keineswegs im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Verbandsangehörigen, vielmehr soll dadurch sichergestellt werden, dass die Ausübung der Fischerei und des Fischens durch befähigte Personen erfolgt. Diese Angelegenheiten liegen somit hauptsächlich im Interesse der Allgemeinheit bzw Dritter. Außerdem beziehen sich die genannten Angelegenheiten (teils) auf Personen, die nicht dem Verband angehören (zB Prüfungskandidatinnen und -kandidaten für die Fischerprüfung). Es kommt somit nur eine Zuweisung in den übertragenen Wirkungsbereich infrage.

Die Abs 4 und 5 sind im Wesentlichen aus dem geltenden Recht übernommen.

#### **Zu Z 27 (§ 39 Abs 1):**

In dieser Bestimmung werden die Verweisungen aktualisiert.

Gemäß § 35 Abs 3 Z 11 ist die Führung des Fischereibuches im übertragenen Wirkungsbereich des Landesfischereiverbandes wahrzunehmen. Die Novelle soll nun zum Anlass genommen werden, im Fischereigesetz 2002 explizit festzuhalten, dass die Führung des Fischereibuches eine Aufgabe der Landesfischermeisterin oder des Landesfischermeisters ist. Dementsprechend findet eine Erweiterung des § 39 Abs 1 Z 2 statt.

#### **Zu Z 28 (§ 41 Abs 5):**

In dieser Bestimmung wird die Verweisung aktualisiert.

Die begriffliche Anpassung in der Z 1 ist durch die Erlassung des 2. ErwSchG und die damit vorgenommenen Änderungen im Vertretungs- und Pflegschaftsrecht bedingt.

#### **Zu Z 29 (§ 42 Abs 2 und 3):**

Gemäß § 42 Abs 2 besteht eine Fischereibucheinlage aus einem A-Blatt, einem B-Blatt und einem C-Blatt. Für das A-Blatt ist bisher vorgesehen, dass es das Fischwasser mit seiner landesüblichen Benennung und Grundstücksbezeichnung, seine Lage und Fläche sowie seine Begrenzung gegenüber dem Ober- und Unterlieger zu verzeichnen hat. Diese genauen Vorgaben erweisen sich für den Landesfischereiverband als Fischereibuch-Führer insbesondere dann als problematisch, wenn das Fließgewässer auf Grund von Aufweitungen, Erosionen, Verlagerungen, aber auch von künstlichen Verbauungen seine Position verändert und nicht mehr auf den im Fischereibuch eingetragenen Grundstückspartellen verläuft. Um diese unbefriedigende Situation zu beseitigen, wird vorgesehen, dass im A-Blatt künftig neben der landesüblichen Benennung des Fischwassers nähere örtliche Angaben aufzunehmen sind. Unter den näheren örtlichen Angaben sind all jene Daten zu verstehen, welche es erleichtern, ein Fischwasser in seiner Lage bestimmen zu können. Dies sind zum Beispiel die Grundstücksnummer, die Fläche bzw Länge, die Begrenzung gegenüber dem Ober- und Unterlieger oder auch GPS-Daten. Damit wird es dem Landesfischereiverband ermöglicht, für den jeweiligen Einzelfall das bestgeeignete Merkmal zur Umschreibung der Lage auszuwählen.

Die Änderung im Abs 3 ist redaktioneller Natur.

#### **Zu Z 30 (§ 43 Abs 4):**

Die Geltungsdauer der Jahresfischerkarte verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr oder dessen restliche Dauer, wenn deren Besitzerin oder Besitzer die Fischereiumlage für das betreffende Jahr an den Landesfischereiverband einzahlt. Bei der Ausübung der Fischerei ist die vom Landesfischereiverband über den Zahlungseingang ausgestellte Bestätigung zusammen mit der Jahresfischerkarte mitzuführen (§ 19 Abs 1). Dies gilt für Angelfischerinnen und -fischer genauso wie für Fischereiberechtigte oder Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Damit im Zusammenhang stehend ordnet § 43 Abs 4 an, dass Fischereiberechtigten bzw Pächterinnen und Pächtern und/oder Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern die Fischereiumlage mit Fälligkeit zum 30. April jedes Jahres vorzuschreiben ist. Da die Zahlung der vorge-

schriebenen Fischereiumlage in der Regel tatsächlich erst kurz vor Ablauf der späten Frist mit 30. April getätigt wird, die Fischerei aber vielerorts schon wesentlich früher als am 30. April beginnt, soll nun das Fristende auf Anregung des Landesfischereiverbandes vorgezogen und mit 31. Jänner eines jeden Jahres festgelegt werden.

**Zu Z 31 (§ 49 Abs 1):**

§ 49 Abs 1 legt fest, wer Behörde im Sinn des Fischereigesetzes 2002 ist. Zur Klarstellung, dass sich diese Festlegung auch auf Verordnungen bezieht, die auf seiner Grundlage erlassen werden, wird die Bestimmung ergänzt.

**Zu Z 32 (§ 51 Abs 1):**

§ 51 stellt die Nichtbeachtung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz unter Verwaltungsstrafe. Abs 1 bedarf in gewissen Bereichen einer Überarbeitung, um die Änderungen durch diese bzw durch vorangegangene Novellen nachzuvollziehen.

**Zu Z 33 (§ 53):**

Im § 53 entfällt der Hinweis auf Pachtverträge, da die genaue Form und Textierung eines Fischereipachtvertrages nicht vom Landesfischereiverband vorgegeben werden soll. Entsprechende Schriftsätze für Fischereipachtverträge werden ohnehin zB von der Österreichischen Bundesforste AG bereitgestellt.

**Zu Z 34 (§ 53a):**

Das Fischereigesetz 2002 enthält in Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl Nr L 119 vom 4. Mai 2016, eine Bestimmung betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Vollziehung der im Gesetz normierten Aufgaben. Die Bestimmung orientiert sich grundsätzlich an materiell-rechtlichen Regelungen des Bundes in Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung (zB § 6a Apothekengesetz, RGBI Nr 5/1907) und an dem 1. und 2. Salzburger Datenschutz-Grundverordnung-Anpassungsgesetz 2018, LGBl Nr 82/2018 und 33/2019.

Zu den von Abs 1 umfassten Aufgaben zählen insbesondere die Besorgung des Fischereischutzes, die Durchführung von fischereifachlichen Prüfungen und die Ausstellung von Fischerkarten. Abs 2 zählt jene Daten auf, die für den im Abs 1 angeführten Zweck zwingend erforderlich sind.

**Zu den Z 35 und 36 (§§ 54 und 56 Abs 1):**

Die Bestimmung über die Verweisungen auf Bundesrecht wird aktualisiert. Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/350 wird außerdem die Bestimmung über die umgesetzten Richtlinien der Europäischen Union angepasst.

**Zu Z 37 (§ 57 Abs 14):**

§ 57 Abs 14 regelt das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Bestimmungen.

**Artikel II (Gentechnik-Vorsorgegesetz):**

**Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis sind durch die Änderungen im Gesetzestext bedingt.

**Zu Z 2 (§ 1 Abs 1a und 3):**

Im § 1 Abs 1a soll auf die Verankerung von Begleitmaßnahmen zur Verordnung (EU) 2017/625 hingewiesen werden. Im Abs 3 wird die statische Verweisung auf das Bundesrecht aktualisiert.

**Zu Z 3 (§ 2):**

Im § 2 Z 3 wird die Verweisung auf die Richtlinie 2001/18/EG angepasst, da mit der Richtlinie (EU) 2018/350 eine Änderung dieser Richtlinie erfolgte, die nun auf nationaler Ebene umgesetzt werden soll. Weitere Änderungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/350 sind nicht erforderlich. Die Änderungen in der Z 4 sind lediglich redaktioneller Natur.

**Zu Z 4 (§ 7a):**

§ 7a Abs 1 legt eine Zuständigkeit der Landesregierung zum Vollzug bestimmter Aufgaben der Verordnung (EU) 2017/625 und der Durchführungsvorschriften zu dieser fest. Die zu vollziehenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 sind: Art 4 bis 15, 23, 27 bis 35 und 37 bis 42. Eine Zuständigkeit besteht dabei nur insoweit, als es sich um Maßnahmen betreffend Gentechnik-Vorsorge handelt, die in die Zuständigkeit des Landes fallen.

Abs 2 weist klarstellend darauf hin, dass die zur Verordnung (EU) 2017/625 ergehenden Durchführungsvorschriften unmittelbare Anwendbarkeit besitzen.

Mit Abs 3 soll eine gesetzliche Grundlage zur Erlassung von Verordnungen betreffend die Aus- und Weiterbildung von Kontrollorganen geschaffen werden.

**Zu Z 5 (§ 10 Abs 1):**

Im § 10 Abs 1 werden die erforderlichen Strafbestimmungen gemäß Art 139 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegt.

**Zu Z 6 (§ 10a):**

Mit § 10a soll die Grundlage für eine fristgerechte Übermittlung von Informationen an den Bund zur Erfüllung der Koordinierungsaufgaben sowie der Auskunftspflicht und Berichtspflichten gemäß Art 4 Abs 2 sowie Titel V der Verordnung (EU) 2017/625 geschaffen werden. Art 4 Abs 2 der Verordnung (EU) 2017/625 verpflichtet die Mitgliedstaaten, wenn sie für ein und denselben Regelungsbereich mehr als eine zuständige Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene vorsehen, eine entsprechend koordinierte Behördenzusammenarbeit sicherzustellen. Titel V der Verordnung (EU) 2017/625 enthält Bestimmungen über Pläne und Berichte.

**Zu Z 7 (§ 12 Abs 1):**

Der Umsetzungshinweis wird aktualisiert.

**Zu Z 8 (§ 13 Abs 4):**

§ 13 Abs 4 regelt das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Bestimmungen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

**Textgegenüberstellung****Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel I  
Fischereigesetz 2002****Begriffsbestimmungen****Begriffsbestimmungen****§ 2****§ 2**

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. bis 3. ...
4. FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/62/EG;
5. bis 8. ...
9. Nährtiere: zum überwiegenden Teil im Süßwasser lebende wirbellose Tiere, die keine Wassertiere im Sinn der Z 14 sind (zB Plankton, Makrozoobenthos);
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der Lebewesen untereinander und zu ihrer Umwelt;
11. offene Verbindung: Möglichkeit für Wassertiere, von einem Fischwasser in ein anderes zu gelangen. Keine offene Verbindung liegt vor, wenn diese Möglichkeit durch künstliche Maßnahmen (zB durch den Einbau von "Mönchen") in beiden Richtungen unterbrochen ist;
12. ordnungsgemäße Bewirtschaftung: alle Maßnahmen, die unter Berücksichtigung

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. bis 3. ...
4. FFH-Richtlinie: die im § 56 Abs 1 Z 1 genannte Richtlinie;
5. bis 8. ...
9. IAS-Verordnung: Verordnung (EU) Nr 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABI Nr L 317 vom 4. November 2014;
10. invasive gebietsfremde Wassertierart: eine Wassertierart, die in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß Art 4 Abs 1 der IAS-Verordnung aufgenommen oder gemäß Art 12 der IAS-Verordnung zu einer invasiven gebietsfremden Art von Bedeutung für Österreich erklärt wurde;
11. Nährtiere: zum überwiegenden Teil im Süßwasser lebende wirbellose Tiere, die keine Wassertiere im Sinn der Z 14 sind (zB Plankton, Makrozoobenthos);
12. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der Lebewesen untereinander und zu ihrer Umwelt;
13. offene Verbindung: Möglichkeit für Wassertiere, von einem Fischwasser in ein anderes zu gelangen. Keine offene Verbindung liegt vor, wenn diese Möglichkeit durch künstliche Maßnahmen (zB durch den Einbau von "Mönchen") in beiden Richtungen unterbrochen ist;
14. ordnungsgemäße Bewirtschaftung: alle Maßnahmen, die unter Berücksichtigung

sichtigung der Erhaltung eines für das jeweilige Gewässer gewässertypspezifischen Wassertierbestandes dessen Hege, Aufzucht, Fischen und Aneignung umfassen;

13. Wasserrahmenrichtlinie: die im § 56 Abs 1 Z 3 genannte Richtlinie;
14. Wassertiere: Fische (Pisces), Neunaugen (Petromyzontia), Krustentiere (Crustacea, Decapoda), Muscheln (Lamellibranchiata; Unionidae, Dreissenidae). Gewässertypspezifisch sind Wassertiere, deren Auftreten auf Grund der Beschaffenheit des Lebensraumes in einem Gewässer typisch ist. Autochthon sind gewässertypspezifische Wassertiere, die sich im Lauf der Entwicklung an ein bestimmtes Gewässersystem im Land Salzburg besonders angepasst haben und sich durch gewässerbezogene Verhaltensweisen von anderen Wassertieren gleicher Art unterscheiden.
15. Zuchtbetrieb: ein Betrieb, der natürliche oder künstlich geschaffene Fischwässer ausschließlich zur Aufzucht, Hälterung oder Mast von Wassertieren nutzt.

### **Fischereirecht**

#### **§ 3**

(1) und (2) ...

(3) Fischereirechte dürfen ohne Bewilligung der Landesregierung nicht geteilt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Teilung ohne Beeinträchtigung der Fischereiwirtschaft möglich ist.

(4) ...

### **Verpachtung des Fischereirechtes**

#### **§ 4**

(1) ...

(2) Das Fischereirecht darf nur verpachtet werden:

- a) an eine natürliche Person, die eigenberechtigt und im Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte ist und von der die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischwassers erwartet werden kann;
- b) an eine juristische Person oder eine Personenmehrheit, von der die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischwassers erwartet werden kann, unter der Voraussetzung der Bestellung eines Bewirtschafters

sichtigung der Erhaltung eines für das jeweilige Gewässer gewässertypspezifischen Wassertierbestandes dessen Hege, Aufzucht, Fischen und Aneignung umfassen;

15. Wasserrahmenrichtlinie: die im § 56 Abs 1 Z 3 genannte Richtlinie;
16. Wassertiere: Fische (Pisces), Neunaugen (Petromyzontia), Krustentiere (Crustacea, Decapoda), Muscheln (Lamellibranchiata; Unionidae, Dreissenidae). Gewässertypspezifisch sind Wassertiere, deren Auftreten auf Grund der Beschaffenheit des Lebensraumes in einem Gewässer typisch ist. Autochthon sind gewässertypspezifische Wassertiere, die sich im Lauf der Entwicklung an ein bestimmtes Gewässersystem im Land Salzburg besonders angepasst haben und sich durch gewässerbezogene Verhaltensweisen von anderen Wassertieren gleicher Art unterscheiden.
17. Zuchtbetrieb: ein Betrieb, der natürliche oder künstlich geschaffene Fischwässer ausschließlich zur Aufzucht, Hälterung oder Mast von Wassertieren nutzt.

### **Fischereirecht**

#### **§ 3**

(1) und (2) ...

(3) Fischereirechte dürfen ohne Bewilligung des Landesfischereiverbandes nicht geteilt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Teilung ohne Beeinträchtigung der Fischereiwirtschaft möglich ist. Soweit dies zur Beurteilung notwendig ist, hat der Antragsteller auf seine Kosten nach Aufforderung durch den Landesfischereiverband ein entsprechendes Gutachten beizubringen.

(4) ...

### **Verpachtung des Fischereirechtes**

#### **§ 4**

(1) ...

(2) Das Fischereirecht darf nur verpachtet werden:

- a) an eine natürliche Person, die entscheidungsfähig und volljährig ist, die fischereifachliche Bewirtschaftereignung aufweist und im Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte ist;
- b) an eine natürliche Person, die zwar entscheidungsfähig und volljährig ist, aber die sonstigen Voraussetzungen der lit a nicht erfüllt, unter der Voraussetzung der Bestellung eines Bewirtschafters (§ 8);

(§ 8).

(3) ...

(4) Der Landesfischereiverband hat den Pachtvertrag daraufhin zu überprüfen, ob dieser den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entspricht. Ist dies nicht der Fall oder wurde im Fall des Abs 2 lit. b kein Bewirtschafter bekannt gegeben, hat der Fischereiverband den Vertragsparteien aufzutragen, binnen drei Monaten einen in den gleichzeitig mitgeteilten Punkten entsprechend geänderten Pachtvertrag vorzulegen bzw die Bestellung eines Bewirtschafters bekannt zu geben. Nach Ablauf von sechs Wochen ab Vorlage des Pachtvertrages gemäß Abs 3 kann ein solcher Auftrag nicht mehr ergehen; der Pachtvertrag gilt als endgültig zur Kenntnis genommen. Wird einem dieser Aufträge nicht fristgerecht entsprochen, ist der Pachtvertrag mit Bescheid zur Gänze für unwirksam zu erklären. Wird gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben, hat der Fischereiberechtigte das Fischwasser bis zur Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht zu bewirtschaften.

(5) und (6) ...

#### **Auflösung des Pachtverhältnisses**

##### **§ 5**

(1) Der Pachtvertrag kann vom Landesfischereiverband aufgelöst werden, wenn der Pächter

- a) die Voraussetzungen nach § 4 Abs 2 lit a oder b nicht mehr erfüllt;
- b) bis f) ...

...

(2) und (3) ...

#### **Natürliche und künstliche Fischwässer**

##### **§ 6**

(1) Fischwässer sind natürliche oder künstliche Gerinne und Wasseransammlungen, die ihrer Beschaffenheit nach für die dauernde Ausübung der Fischerei geeignet sind. Künstliche Wasseransammlungen und Gerinne sind keine Fischwässer, wenn sie für andere Nutzungen, die eine fischereiwirtschaftliche Nutzung ausschließen, gewidmet sind (zB als Gartenteich, Schwimmbecken oder -teich, Feuerlöschbecken, Absatz- und Klärbecken) und solange sie nicht

c) an eine juristische Person oder eine Personenmehrheit unter der Voraussetzung der Bestellung eines Bewirtschafters (§ 8).

(3) ...

(4) Der Landesfischereiverband hat den Pachtvertrag daraufhin zu überprüfen, ob dieser den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entspricht. Ist dies nicht der Fall oder wurde im Fall des Abs 2 lit b oder c kein Bewirtschafter bekannt gegeben, hat der Fischereiverband den Vertragsparteien aufzutragen, binnen drei Monaten einen in den gleichzeitig mitgeteilten Punkten entsprechend geänderten Pachtvertrag vorzulegen bzw die Bestellung eines Bewirtschafters bekannt zu geben. Nach Ablauf von sechs Wochen ab Vorlage des Pachtvertrages gemäß Abs 3 kann ein solcher Auftrag nicht mehr ergehen; der Pachtvertrag gilt als endgültig zur Kenntnis genommen. Wird einem dieser Aufträge nicht fristgerecht entsprochen, ist der Pachtvertrag mit Bescheid zur Gänze für unwirksam zu erklären. Wird gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben, hat der Fischereiberechtigte das Fischwasser bis zur Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht zu bewirtschaften.

(5) und (6) ...

#### **Auflösung des Pachtverhältnisses**

##### **§ 5**

(1) Der Pachtvertrag kann vom Landesfischereiverband aufgelöst werden, wenn der Pächter

- a) die Voraussetzungen nach § 4 Abs 2 lit a bis c nicht mehr erfüllt;
- b) bis f) ...

...

(2) und (3) ...

#### **Natürliche und künstliche Fischwässer**

##### **§ 6**

(1) Fischwässer sind natürliche oder künstliche Gerinne und Wasseransammlungen, die ihrer Beschaffenheit nach für die dauernde Ausübung der Fischerei geeignet sind. Künstliche Wasseransammlungen und Gerinne sind keine Fischwässer, wenn sie für andere Nutzungen, die eine fischereiwirtschaftliche Nutzung ausschließen, gewidmet sind (zB als Gartenteich, Schwimmbecken oder -teich, Feuerlöschbecken, Absatz- und Klärbecken) und solange sie nicht

fischereiwirtschaftlich genutzt werden.

(2) ...

(3) Ergeben sich Zweifel über die Eigenschaft und den räumlichen Umfang eines Fischwassers, hat darüber von Amts wegen oder auf Antrag eines davon berührten Fischereiberechtigten die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden.

#### **Bewirtschafter**

##### **§ 8**

(1) Das Fischwasser darf nur durch eine eigenberechtigte Person bewirtschaftet werden, die im Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte ist (Bewirtschafter).

(2) bis (4) ...

#### **Ordnungsgemäße Bewirtschaftung**

##### **§ 9**

(1) ...

(2) Kommt ein Bewirtschafter der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht nach, hat der Landesfischereiverband entsprechend den Zielen des § 1 geeignete Maßnahmen, wie zB den Besatz mit Wassertieren von einwandfreier Güte oder Beschränkungen der Ausgabe von Gastfischerkarten oder der Ausübung des Fischfangs, mit Bescheid vorzuschreiben. Die Vorschriften sind auf Antrag des Bewirtschafters aufzuheben, wenn ein entsprechender Wassertierbestand wiederhergestellt ist.

(3) ...

#### **Einsetzen von Wassertieren**

##### **§ 11**

(1) ...

(2) Der Besatz eines Fischwassers mit landesfremden Wassertieren bedarf der Bewilligung der Landesregierung, soweit er nicht durch Verordnung der Landesregierung allgemein zugelassen ist. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn durch das Einsetzen keine wesentliche Beeinträchtigung der fische-

fischereiwirtschaftlich genutzt werden. Eine solche fischereiwirtschaftliche Nutzung ist die Haltung von Wassertieren gemäß § 2 Z 16 für angelfischereiliche Zwecke sowie Zucht- und Speisezwecke, unabhängig davon, ob dies für den Verkauf oder den Eigenbedarf erfolgt.

(2) ...

(3) Ergeben sich Zweifel über die Eigenschaft oder den räumlichen Umfang eines Fischwassers, hat die Landesregierung darüber von Amts wegen oder Antrag des Landesfischereiverbandes oder eines davon berührten Fischereiberechtigten mit Bescheid zu entscheiden.

#### **Bewirtschafter**

##### **§ 8**

(1) Das Fischwasser darf nur durch eine entscheidungsfähige volljährige Person bewirtschaftet werden, die die fischereifachliche Bewirtschaftereignung aufweist und im Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte ist (Bewirtschafter).

(2) bis (4) ...

#### **Ordnungsgemäße Bewirtschaftung**

##### **§ 9**

(1) ...

(2) Kommt ein Bewirtschafter der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht nach, hat der Landesfischereiverband entsprechend den Zielen des § 1 geeignete Maßnahmen, wie zB den Besatz mit Wassertieren von einwandfreier Güte oder Beschränkungen der Erteilung privatrechtlicher Erlaubnisse oder der Ausübung des Fischfangs, mit Bescheid vorzuschreiben. Die Vorschriften sind auf Antrag des Bewirtschafters aufzuheben, wenn ein entsprechender Wassertierbestand wiederhergestellt ist.

(3) ...

#### **Einsetzen von Wassertieren**

##### **§ 11**

(1) ...

(2) Der Besatz eines Fischwassers mit landesfremden Wassertieren bedarf der Bewilligung der Landesregierung, soweit er nicht durch Verordnung der Landesregierung allgemein zugelassen ist. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn es sich nicht um eine invasive gebietsfremde Wassertierart handelt,

reiwirtschaftlichen Verhältnisse und auch sonst keine abträglichen Folgen zu erwarten sind und den Zielen gemäß § 1 nicht widersprochen wird. Unter diesen Voraussetzungen kann die Landesregierung den Besatz genau bezeichneter Fischteiche mit bestimmten landesfremden Wassertieren auch allgemein zulassen.

(3) und (4) ...

### **Benutzung von Grundstücken**

#### **§ 13**

Zur sachgemäßen Ausübung der Fischerei, des Fischens, zur Abwehr von Fischereischäden und im Rahmen notwendiger wiederkehrender Fischbestandsuntersuchungen nach Art 5 und 8 oder eines Maßnahmenprogramms nach Art 11 der Wasserrahmenrichtlinie sind der Bewirtschafter eines Fischwassers, dessen Mitarbeiter, die Fischereiausübungsberechtigten, die Fischereischutzorgane sowie die Organe der Gewässeraufsicht und deren Beauftragte berechtigt, fremde Grundstücke im unvermeidlichen Ausmaß unter Einhaltung der zur Vermeidung von Beschädigungen angemessenen Vorsicht zu benutzen. Für die Zu- und Abfahrt mit den erforderlichen Transportmitteln bei der Einbringung des Besatzes, der Ausübung der Elektrofischerei oder der Untersuchung von Gewässern gilt dies nur, wenn der Grundeigentümer vorher verständigt wurde. Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten von bzw an Grundstücken haben diese Benutzung zu dulden. Der Bewirtschafter eines Fischwassers haftet für den dabei in Ausübung des Fischereirechtes entstandenen Schaden. Über Streitigkeiten über Art und Ausmaß des Betretungsrechtes entscheidet die Behörde.

### **Wasserwirtschaftliche und andere Maßnahmen**

#### **§ 14**

(1) und (2) ...

(3) Die Fischereiberechtigten haben das Fangen von Wassertieren im Rahmen notwendiger wiederkehrender Fischbestandsuntersuchungen nach Art. 5 und 8 oder eines Maßnahmenprogramms nach Art. 11 der Wasserrahmenrichtlinie durch Organe der Gewässeraufsicht und deren Beauftragte zu dulden. Der Landesfischereiverband und der Bewirtschafter sind von derartigen Maßnahmen rechtzeitig zu informieren und vom Ergebnis der Untersuchungen in Kenntnis zu

durch das Einsetzen keine wesentliche Beeinträchtigung der fischereiwirtschaftlichen Verhältnisse und auch sonst keine abträglichen Folgen zu erwarten sind und den Zielen gemäß § 1 nicht widersprochen wird. Unter diesen Voraussetzungen kann die Landesregierung den Besatz genau bezeichneter Fischteiche mit bestimmten landesfremden Wassertieren auch allgemein zulassen.

(3) und (4) ...

### **Benutzung von Grundstücken**

#### **§ 13**

Der Bewirtschafter eines Fischwassers und dessen Mitarbeiter, die Fischereiausübungsberechtigten, die Fischereischutzorgane, die Organe der Gewässeraufsicht und deren Beauftragte, die Organe der Behörde und der Landesregierung sowie deren Beauftragte sind zur sachgemäßen Ausübung der Fischerei, des Fischens, zur Abwehr von Fischereischäden, im Rahmen notwendiger wiederkehrender Fischbestandsuntersuchungen nach Art 5 und 8 oder eines Maßnahmenprogramms nach Art 11 der Wasserrahmenrichtlinie oder sonstiger durch rechtskräftigen Bescheid vorgeschriebener Fischbestandsuntersuchungen und in Vollziehung der IAS-Verordnung berechtigt, fremde Grundstücke im unvermeidlichen Ausmaß unter Einhaltung der zur Vermeidung von Beschädigungen angemessenen Vorsicht zu benutzen. Für die Zu- und Abfahrt mit den erforderlichen Transportmitteln bei der Einbringung des Besatzes, der Ausübung der Elektrofischerei oder der Untersuchung von Gewässern gilt dies nur, wenn der Grundeigentümer vorher verständigt wurde. Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten von bzw an Grundstücken haben diese Benutzung zu dulden. Der Bewirtschafter eines Fischwassers haftet für den dabei in Ausübung des Fischereirechtes entstandenen Schaden. Über Streitigkeiten über Art und Ausmaß des Betretungsrechtes entscheidet die Behörde.

### **Wasserwirtschaftliche und andere Maßnahmen**

#### **§ 14**

(1) und (2) ...

(3) Der Fischereiberechtigte und der Bewirtschafter haben das Fangen von Wassertieren im Rahmen notwendiger wiederkehrender Fischbestandsuntersuchungen nach Art 5 und 8 oder eines Maßnahmenprogramms nach Art 11 der Wasserrahmenrichtlinie durch Organe der Gewässeraufsicht und deren Beauftragte zu dulden. Dasselbe gilt für das Fangen von Wassertieren im Rahmen von sonstigen durch rechtskräftigen Bescheid vorgeschriebenen Fischbestandsunter-

setzen. Bei solchen Maßnahmen entnommene oder getötete Fische sind angemessen zu ersetzen.

### 3. Abschnitt

#### Fischen, Fischerprüfung und Fischerkarten

##### Fischen

##### § 15

(1) Soweit Abs. 3 nicht anderes bestimmt, dürfen nur Fischereiausübungsberechtigte (§ 2 Z 4) fischen.

(2) ...

(3) Minderjährigen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr kann der Bewirtschafter das Fischen ohne gültige Fischerkarte gestatten, wenn sie sich in Begleitung eines volljährigen Fischereiausübungsberechtigten befinden.

suchungen. Der Landesfischereiverband und der Bewirtschafter sind von derartigen Maßnahmen mindestens eine Woche im Voraus zu informieren und vom Ergebnis der Untersuchungen in Kenntnis zu setzen. Bei solchen Maßnahmen entnommene oder getötete Fische sind angemessen zu ersetzen.

(4) Der Fischereiberechtigte und der Bewirtschafter haben die im Rahmen der Vollziehung der IAS-Verordnung durch die Organe der Landesregierung und deren Beauftragte gesetzten notwendigen Maßnahmen zur Erkennung und Bewertung des Vorkommens von invasiven gebietsfremden Wassertierarten zu dulden. Der Landesfischereiverband und der Bewirtschafter sind von derartigen Maßnahmen mindestens eine Woche im Voraus zu informieren und vom Ergebnis in Kenntnis zu setzen. Bei solchen Maßnahmen entnommene oder getötete nicht invasive Wassertiere sind angemessen zu ersetzen.

### 3. Abschnitt

#### Voraussetzungen für die Ausübung des Fischens und der Fischerei

##### Fischen

##### § 15

(1) Soweit Abs. 3 nicht anderes bestimmt, dürfen nur Fischereiausübungsberechtigte (§ 2 Z 6) fischen.

(2) ...

(3) Fischen ohne gültige Fischerkarte ist gestattet:

1. Minderjährigen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die sich in Begleitung eines entscheidungsfähigen volljährigen Fischereiausübungsberechtigten befinden;
2. Personen, die auf Grund einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Nachweis der fischereifachlichen Eignung zu erbringen, und sich in Begleitung eines entscheidungsfähigen volljährigen Fischereiausübungsberechtigten befinden. Als Nachweis für eine solche Behinderung gilt insbesondere die Bescheinigung durch ein ärztliches Attest. Der Nachweis der Behinderung ist beim Fischen mit sich zu führen und auf Verlangen dem Bewirtschafter und den Organen der öffentlichen Aufsicht vorzulegen;
3. Personen während des Unterrichtes im Rahmen ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung, sofern der anwesende Ausbildner ein entschei-

(4) und (5) ...

### **Fischerkarten**

#### **§ 16**

(1) Fischerkarten sind:

1. und 2. ...
3. die Gastfischerkarte für Angelteiche mit Geltung für einen Tag (24 Stunden ab Geltungsbeginn).

(2) bis (5) ...

### **Fischereifachliche Eignung**

#### **§ 17**

(1) Bei der erstmaligen Bewerbung um eine Jahresfischerkarte hat der Bewerber den Nachweis der fischereifachlichen Eignung durch eines der folgenden Zeugnisse zu erbringen:

1. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Fischerprüfung gemäß § 18,
2. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Fischereifacharbeiter (§ 11 Z 9 Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 – LFBAO 1991),
3. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Fischereimeister (§ 14 Z 9 LFBAO 1991).

...

(2) Der Nachweis der fischereifachlichen Eignung gilt auch als erbracht, wenn

1. der Bewerber im Bundesland Salzburg, in einem anderen Bundesland oder Staat eine der Fischerprüfung gemäß § 18 gleichwertige Eignungsprüfung abgelegt hat, deren Gleichwertigkeit durch die Landesregierung im Einzelfall durch Bescheid oder durch Verordnung allgemein anerkannt worden ist;
2. der Bewerber in einem anderen Bundesland auf Grund eines zum Land-

dungsfähiger volljähriger Fischereiausübungsberechtigter ist.

(4) und (5) ...

### **Fischerkarten**

#### **§ 16**

(1) Fischerkarten sind:

1. und 2. ...
3. die Gastfischerkarte für Angelteiche mit Geltung für einen Kalendertag.

(2) bis (5) ...

### **Fischereifachliche Eignung**

#### **§ 17**

(1) Bei der erstmaligen Bewerbung um eine Jahresfischerkarte hat der Bewerber den Nachweis der fischereifachlichen Eignung durch eines der folgenden Zeugnisse zu erbringen:

1. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Fischerprüfung gemäß § 18;
2. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Facharbeiter in der Fischereiwirtschaft (§ 11 Z 9 der Salzburger Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 – LFBAO 1991);
3. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Meister in der Fischereiwirtschaft (§ 14 Z 9 LFBAO 1991);
4. das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums.

...

(2) Der Nachweis der fischereifachlichen Eignung gilt auch als erbracht, wenn

1. der Bewerber im Bundesland Salzburg, in einem anderen Bundesland oder Staat eine der Fischerprüfung gemäß § 18 gleichwertige Eignungsprüfung abgelegt hat, deren Gleichwertigkeit durch die Landesregierung im Einzelfall durch Bescheid oder durch Verordnung allgemein anerkannt worden ist;
2. der Bewerber in einem anderen Bundesland auf Grund eines zum Land-

und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz erlassenen Ausführungsgesetzes die Berufsausbildung zum Facharbeiter oder zum Meister in der Fischereiwirtschaft abgeschlossen hat;

3. im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers, die ihn dort zur Ausübung eines dem Beruf des Fischereifacharbeiters oder des Fischereimeisters entsprechenden Berufs berechtigten, gemäß § 4 Abs 2 LFBAO 1991 anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat;
4. sonstige im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers gemäß § 29 Abs 3a anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat.

(3) Der Bewerber um Ausstellung einer Jahresfischerkarte hat Urkunden zum Nachweis der fischereifachlichen Eignung gemäß Abs. 2, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, auch in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz erlassenen Ausführungsgesetzes die Berufsausbildung zum Facharbeiter oder zum Meister in der Fischereiwirtschaft abgeschlossen hat;

3. im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers, die ihn dort zur Ausübung eines dem Beruf des Facharbeiters oder des Meisters in der Fischereiwirtschaft entsprechenden Berufs berechtigten, gemäß § 4 Abs 2 LFBAO 1991 anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat;
4. sonstige im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers gemäß § 29 Abs 3a anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat.

(3) Der Bewerber um Ausstellung einer Jahresfischerkarte hat Urkunden zum Nachweis der fischereifachlichen Eignung, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, auch in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

#### **Fischereifachliche Bewirtschaftereignung und -schulung**

##### **§ 20a**

(1) Bei der erstmaligen Bewerbung als Bewirtschafter eines Fischwassers hat der Bewerber den Nachweis der fischereifachlichen Bewirtschaftereignung durch eine der folgenden Bescheinigungen zu erbringen:

1. die Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung der vom Landesfischereiverband organisierten fischereifachlichen Bewirtschafterschulung (Abs 5);
2. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Facharbeiter in der Fischereiwirtschaft (§ 11 Z 9 LFBAO 1991);
3. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Meister in der Fischereiwirtschaft (§ 14 Z 9 LFBAO 1991).

Erstmals bewirbt sich auch eine Person, die nicht innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einführung der fischereifachlichen Bewirtschaftereignung als Bewirtschafter eines Fischwassers für einen Mindestzeitraum von drei Jahren im Fischereibuch eingetragen war.

(2) Der Nachweis der fischereifachlichen Bewirtschaftereignung gilt auch als erbracht, wenn

1. der Bewerber im Bundesland Salzburg, in einem anderen Bundesland

oder Staat eine der fischereifachlichen Bewirtschafterschulung gleichwertige Ausbildung absolviert hat, deren Gleichwertigkeit durch die Landesregierung im Einzelfall durch Bescheid oder durch Verordnung allgemein anerkannt worden ist;

2. der Bewerber in einem anderen Bundesland auf Grund eines zum Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz erlassenen Ausführungsgesetzes die Berufsausbildung zum Facharbeiter oder zum Meister in der Fischereiwirtschaft abgeschlossen hat;
3. im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers, die ihn dort zur Ausübung eines dem Beruf des Facharbeiters oder des Meisters in der Fischereiwirtschaft entsprechenden Berufs berechtigten, gemäß § 4 Abs 2 LFBAO 1991 anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat;
4. sonstige im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers gemäß § 29 Abs 3a anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat.

(3) Der Bewerber hat Urkunden zum Nachweis der fischereifachlichen Bewirtschaftereignung, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, auch in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

(4) Für selbst bewirtschaftende Fischereiberechtigte dienen die Bescheinigungen der Abs 1 und 2 ebenfalls als Nachweis der fischereifachlichen Bewirtschaftereignung.

(5) Der Landesfischereiverband hat fischereifachliche Bewirtschafterschulungen zu organisieren. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, die Inhalte und die erfolgreiche Absolvierung der Schulungen sind durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.

### **Schonvorschriften**

#### **§ 21**

(1) bis (3) ...

(4) Gefangene Fische, die die festgesetzte Mindestlänge nicht aufweisen, müssen sofort und schonend in das Fischwasser zurückversetzt werden. Auf Antrag kann Bewirtschaftern der Fang bestimmter Wassertierarten, welche die festgesetzte Mindestlänge nicht aufweisen, in Aufzuchtsgewässern vom Landes-

### **Schonvorschriften**

#### **§ 21**

(1) bis (3) ...

(4) Gefangene Wassertiere, die die festgesetzte Mindestlänge nicht aufweisen, müssen sofort und schonend in das Fischwasser zurückversetzt werden. Der Landesfischereiverband kann in Aufzuchtsgewässern den Fang bestimmter Wassertierarten, welche die festgesetzte Mindestlänge nicht aufweisen, zum Besatz

fischereiverband zum Besatz anderer Fischwässer im Rahmen deren ordnungsgemäßer Bewirtschaftung (§ 9) bewilligt werden. Abs 3 vorletzter Satz gilt auch dafür.

(5) Die Abs. 3 und 4 sind auf Angelteiche, Aquakulturen, Zuchtbetriebe, Aufzuchtsgewässer, auf wissenschaftliche Untersuchungen und auf notwendige wiederkehrende Fischbestandsuntersuchungen nach Art. 5 und 8 oder im Rahmen eines Maßnahmenprogramms nach Art. 11 der Wasserrahmenrichtlinie nicht anzuwenden.

(6) ...

### **Gebote und Verbote bei der Ausübung des Fischfanges**

#### **§ 23**

(1) bis (4) ...

(5) Verboten ist:

1. das Anbringen von Reusen, Fischkörben oder anderen Fangvorrichtungen oder von Absperrungen in Wehren, Durchlässen, Fischaufstiegen oder Schleusen, ausgenommen zu wissenschaftlichen Untersuchungen, zu notwendigen wiederkehrenden Fischbestandsuntersuchungen nach Art. 5 und 8 oder im Rahmen eines Maßnahmenprogramms nach Art. 11 der Wasserrahmenrichtlinie oder zur Beweissicherung;

2. ...

(6) Fischereigerät, ausgenommen Reusen und Kiemennetze, das ohne Beisein des Fischers ausliegt, ist mit Kennzeichen zu versehen, die vom Landesfi-

anderer Fischwässer im Rahmen von deren ordnungsgemäßen Bewirtschaftung auf Antrag des Bewirtschafters bewilligen. Abs 3 vorletzter Satz gilt auch dafür.

(5) Die Abs. 3 und 4 sind auf Angelteiche, Aquakulturen, Zuchtbetriebe, auf wissenschaftliche Untersuchungen und auf notwendige wiederkehrende Fischbestandsuntersuchungen nach Art. 5 und 8 oder im Rahmen eines Maßnahmenprogramms nach Art. 11 der Wasserrahmenrichtlinie nicht anzuwenden.

(6) ...

(7) Auf Antrag des Bewirtschafters kann der Landesfischereiverband zum Erhalt der Population den Fang und die Entnahme von geschonten Wassertieren oder solchen, die die festgesetzte Mindestlänge nicht aufweisen, bewilligen, sofern die entnommenen Wassertiere im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung wieder in ein geeignetes Fischwasser eingebracht werden. Bei Gefahr im Verzug können Fang und Entnahme ohne Bewilligung vorgenommen werden. Erfolgte Entnahmen sind jedoch unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Vornahme dem Landesfischereiverband unter Angabe der entnommenen Wassertierarten, der Menge der entnommenen Wassertiere und des Besatzgewässers zu melden.

### **Gebote und Verbote bei der Ausübung des Fischfanges**

#### **§ 23**

(1) bis (4) ...

(5) Verboten ist:

1. das Anbringen von Reusen, Fischkörben oder anderen Fangvorrichtungen oder von Absperrungen in Wehren, Durchlässen, Fischaufstiegen oder Schleusen, ausgenommen zu wissenschaftlichen Untersuchungen, im Rahmen notwendiger wiederkehrender Fischbestandsuntersuchungen nach Art 5 und 8 oder eines Maßnahmenprogramms nach Art 11 der Wasserrahmenrichtlinie oder sonstiger durch rechtskräftigen Bescheid vorgeschriebener Fischbestandsuntersuchungen, zur Beweissicherung oder im Rahmen von Maßnahmen nach den Art 13, 17 und 19 der IAS-Verordnung;

2. ...

(6) Fischereigerät, ausgenommen Reusen und Kiemennetze, darf nicht ohne Beisein des Fischers ausliegen.

schereiverband gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen sind und mit deren Hilfe die Person des Fischers ermittelt werden kann.

### **Elektrobefischung**

#### **§ 24**

(1) Die Verwendung von Elektrogeräten oder elektrischen Einrichtungen zum Fischfang bedarf der Bewilligung des Landesfischereiverbandes.

(2) Die Bewilligung gemäß Abs 1 darf nur für ein bestimmtes Fischwasser und für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren erteilt werden und setzt voraus, dass

1. der Antragsteller Kenntnisse zur Durchführung der Elektrobefischung nachweisen kann oder über entsprechend ausgebildetes Personal verfügt bzw sich einer entsprechend ausgebildeten Person bedient;
2. das Elektrogerät bzw die elektrische Einrichtung für den Verwendungszweck geeignet und geprüft ist;
3. die notwendigen Hilfseinrichtungen wie Kalter und Transporteinrichtungen, die eine fach- und zweckmäßige Verwendung gewährleisten, vorhanden sind;

(3) Dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 sind die zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs 2 Z 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen und die Zustimmung des Bewirtschafters anzuschließen, wenn dieser nicht selbst Antragsteller ist. Parteien im Bewilligungsverfahren sind:

1. der Antragsteller;
2. der Fischereiberechtigte oder im Fall der Verpachtung des Fischereirechtes der Pächter des Fischwassers, auf das sich die Bewilligung erstreckt;
3. der Ober- und der Unterlieger, wenn eine Schädigung des ober- oder unterliegenden Fischwassers nicht ausgeschlossen werden kann.

(3a) Die Bewilligung darf unter Vorschreibung der erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen nur erteilt werden, wenn

1. die Voraussetzungen des Abs 2 Z 1 bis 3 vorliegen;
2. der Zweck der Elektrobefischung den Zielen des § 1 Z 1 bis 4 nicht widerspricht, insbesondere eine Schädigung des unter- und oberliegenden Fischwassers voraussichtlich nicht oder nur in einem unbedeutenden Maß eintreten wird und nicht zu befürchten ist, dass örtliche Populationen der im Anhang IV und V der FFH-Richtlinie genannten Tierar-

### **Elektrobefischung**

#### **§ 24**

(1) Die Verwendung von Elektrogeräten oder elektrischen Einrichtungen zum Fischfang bedarf der Bewilligung des Landesfischereiverbandes. Die Bewilligung darf nur für ein bestimmtes Fischwasser und für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren erteilt werden.

(2) Parteien im Bewilligungsverfahren sind:

1. der Antragsteller;
2. der Fischereiberechtigte oder im Fall der Verpachtung des Fischereirechtes der Pächter des Fischwassers, auf das sich die Bewilligung erstreckt;
3. der Ober- und der Unterlieger, wenn eine Schädigung des ober- oder unterliegenden Fischwassers nicht ausgeschlossen werden kann.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs 1 darf unter Vorschreibung der erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen nur erteilt werden, wenn

1. die Zustimmung des Bewirtschafters vorliegt;
2. der Antragsteller Kenntnisse zur Durchführung der Elektrobefischung besitzt oder über entsprechend ausgebildetes Personal verfügt bzw sich einer entsprechend ausgebildeten Person bedient;
3. das Elektrogerät oder die elektrische Einrichtung für den Verwendungszweck geeignet und geprüft ist;
4. die notwendigen Hilfseinrichtungen wie Kalter und Transporteinrichtungen, die eine fach- und zweckmäßige Verwendung gewährleisten, vorhanden sind;
5. der Zweck der Elektrobefischung den Zielen des § 1 nicht widerspricht, insbesondere eine Schädigung des ober- und unterliegenden Fischwassers voraussichtlich nicht oder nur in einem unbedeutenden Maß eintreten wird und nicht zu befürchten ist, dass örtliche Populationen der im Anhang IV und V der FFH-Richtlinie genannten Tierarten verschwinden oder schwer gestört werden, und einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers gemäß § 9 Abs 1 nicht entgegen steht.

Dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs 1 sind die zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß Z 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen anzu-

ten verschwinden oder schwer gestört werden, und

3. einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers gemäß § 9 Abs 1 nicht entgegen steht.

(4) Der Bewilligungsinhaber, der nicht Bewirtschafter ist, hat dem Bewirtschafter den genauen Zeitpunkt der Elektrobefischung eine Woche im Voraus mitzuteilen. Jeder Bewilligungsinhaber hat bei der Elektrobefischung den Bewilligungsbescheid und einen gültigen Nachweis über das ordnungsgemäße Funktionieren des verwendeten Elektrogerätes bzw der anderen elektrischen Einrichtung mit sich zu führen und auf Verlangen den Organen der öffentlichen Aufsicht vorzuweisen.

(5) Im Fall des gänzlichen Ausfalls mit Elektrogeräten oder anderen elektrischen Einrichtungen ist das Fischwasser mit Wassertieren von einwandfreier Güte so zu besetzen, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischwassers (§ 9 Abs 1) gewährleistet ist.

(6) Keiner Bewilligung gemäß Abs. 1 bedürfen Elektrobefischungen für notwendige wiederkehrende Fischbestandsuntersuchungen nach Art. 5 und 8 oder im Rahmen eines Maßnahmenprogramms nach Art. 11 der Wasserrahmenrichtlinie. Die Abs. 2 und 4 sind sinngemäß anzuwenden. Von derartigen Maßnahmen ist auch der Landesfischereiverband rechtzeitig zu informieren.

### **Schutz der Wassertiere vor frei lebenden Tieren**

#### **§ 25**

(1) ...

(2) Der Bewirtschafter eines Fischwassers kann zum Schutz der Fischereiwirtschaft Anträge auf Gestattung von Ausnahmen von den Schonvorschriften oder auf Abschuss schadensverursachender Wildtiere gemäß den §§ 56 Abs. 2 und 90 Abs. 1 des Jagdgesetzes 1993 sowie auf Bewilligung von Ausnahmen gemäß § 34 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 stellen.

#### **Meldepflicht**

schließen. Ein Nachweis der Voraussetzung gemäß Z 1 ist nicht erforderlich, wenn der Bewirtschafter selbst Antragsteller ist.

(4) Elektrobefischungen im Rahmen von durch rechtskräftigen Bescheid vorgeschriebenen Fischbestandsuntersuchungen bedürfen keiner Zustimmung des Bewirtschafters gemäß Abs 3 Z 1.

(5) Der Bewilligungsinhaber, der nicht Fischereiberechtigter oder Bewirtschafter ist, hat diesen den genauen Zeitpunkt der Elektrobefischung eine Woche im Voraus mitzuteilen. Er hat bei der Elektrobefischung den Bewilligungsbescheid und einen gültigen Nachweis über das ordnungsgemäße Funktionieren des verwendeten Elektrogerätes oder der anderen elektrischen Einrichtung mit sich zu führen und auf Verlangen den Organen der öffentlichen Aufsicht vorzuweisen.

(6) Keiner Bewilligung gemäß Abs 1 bedürfen Elektrobefischungen im Rahmen notwendiger wiederkehrender Fischbestandsuntersuchungen nach Art 5 und 8 oder eines Maßnahmenprogramms nach Art 11 der Wasserrahmenrichtlinie. Dasselbe gilt für Elektrobefischungen, die der Vermeidung ernster Schäden am Fischbestand dienen und vom Bewirtschafter oder von dessen Beauftragten vorgenommen werden. Die Anforderungen des Abs 3 Z 2 bis 5 und des Abs 5 zweiter Satz gelten sinngemäß. Der Landesfischereiverband ist von Maßnahmen gemäß dem ersten Satz mindestens eine Woche im Voraus, von solchen gemäß dem zweiten Satz spätestens am Vortag zu informieren.

(7) Im Fall des gänzlichen Ausfalls mit Elektrogeräten oder anderen elektrischen Einrichtungen ist das Fischwasser mit Wassertieren von einwandfreier Güte so zu besetzen, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischwassers (§ 9 Abs 1) gewährleistet ist.

### **Schutz der Wassertiere vor frei lebenden Tieren**

#### **§ 25**

(1) ...

(2) Der Bewirtschafter eines Fischwassers und der Landesfischereiverband können zum Schutz der Fischereiwirtschaft Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Schonvorschriften, des Abschusses schadensverursachender Wildtiere und von Ausnahmen von Schutzbestimmungen gemäß den §§ 56 Abs 2, 90 Abs 1 und 104b des Jagdgesetzes 1993 sowie auf Bewilligung von Ausnahmen gemäß § 34 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 stellen.

#### **Meldepflicht**

**§ 26**

Bewirtschafter, Fischereiausübungsberechtigte und Fischereischutzorgane haben erhebliche Missstände, fischereischädliche Verunreinigungen der Fischwässer, Wassertierkrankheiten und plötzlich auftretendes Wassertiersterben unverzüglich dem Landesfischereiverband und der Behörde zu melden.

**Beschränkung und Ruhen der Bewirtschaftung von Fischwässern****§ 27**

(1) In Fischaufstiegshilfen, die ausschließlich der Wanderung der Wassertiere oder als Ersatzlaichplätze dienen, ist die fischereiwirtschaftliche Nutzung auf die Entnahme nicht heimischer, kranker oder seuchenverdächtiger Wassertiere beschränkt.

(2) bis (7) ...

**Laichschonstätten, Winterlager, Aufzuchtsgewässer, Schongebiete****§ 28**

(1) ...

(2) Über Antrag des Bewirtschafter eines Fischwassers hat die Behörde Wasserflächen bzw -strecken oder Teile davon, wenn sie sich wegen ihrer Beschaffenheit, ihrer Wasserführung, ihres Nahrungsangebotes und ihrer Größe zur Aufzucht von Wassertieren eignen, unter sinngemäßer Anwendung des § 15 WRG zu Aufzuchtsgewässern zu erklären. Die Erklärung ist von der Behörde zu widerrufen, wenn dies der Bewirtschafter beantragt oder die Voraussetzungen für die Erklärung als Aufzuchtsgewässer nicht mehr gegeben sind.

(3) bis (5) ...

**Befugnisse der Fischereischutzorgane****§ 30**

Die Fischereischutzorgane sind unbeschadet der nach sonstigen Vorschriften (zB dem VStG) zustehenden weiteren Befugnisse innerhalb ihres Dienstbe-

**§ 26**

Bewirtschafter, Fischereiausübungsberechtigte und Fischereischutzorgane haben erhebliche Missstände, fischereischädliche Verunreinigungen der Fischwässer, Wassertierkrankheiten und plötzlich auftretendes Wassertiersterben unverzüglich dem Landesfischereiverband und der Behörde zu melden. Das Auftreten von invasiven gebietsfremden Wassertierarten ist unverzüglich dem Landesfischereiverband und der Landesregierung zu melden.

**Beschränkung und Ruhen der Bewirtschaftung von Fischwässern****§ 27**

(1) In Fischaufstiegshilfen, die ausschließlich der Wanderung der Wassertiere oder als Ersatzlaichplätze dienen, ist die fischereiwirtschaftliche Nutzung auf die Entnahme nicht heimischer, kranker oder seuchenverdächtiger Wassertiere beschränkt und nur durch den Bewirtschafter oder im Rahmen der Vollziehung der IAS-Verordnung durch die Organe der Landesregierung und deren Beauftragte zulässig.

(2) bis (7) ...

**Laichschonstätten, Winterlager, Aufzuchtsgewässer, Schongebiete****§ 28**

(1) ...

(2) Über Antrag des Bewirtschafter, des Fischereiberechtigten oder des Landesfischereiverbandes hat die Behörde Wasserflächen bzw -strecken oder Teile davon, wenn sie sich wegen ihrer Beschaffenheit, ihrer Wasserführung, ihres Nahrungsangebotes und ihrer Größe zur Aufzucht von Wassertieren eignen, unter sinngemäßer Anwendung des § 15 WRG zu Aufzuchtsgewässern zu erklären. Die Erklärung ist von der Behörde zu widerrufen, wenn dies der Bewirtschafter, der Fischereiberechtigte oder der Landesfischereiverband beantragt oder die Voraussetzungen für die Erklärung als Aufzuchtsgewässer nicht mehr gegeben sind.

(3) bis (5) ...

**Befugnisse der Fischereischutzorgane****§ 30**

Die Fischereischutzorgane haben die Befugnisse, die allgemein Organen der öffentlichen Aufsicht nach sonstigen Vorschriften (zB dem VStG) zustehen.

reiches berechtigt:

1. Personen, die auf frischer Tat betreten werden oder sonst im dringenden Verdacht stehen, eine in ihren Aufgabenbereich fallende Verwaltungsübertretung begangen zu haben, anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen;
2. Personen, die auf frischer Tat einer solchen strafbaren Handlung betreten werden, in den Fällen und unter Beachtung der §§ 35 und 36 VStG festzunehmen und, falls sich die Person der Festnahme durch Flucht entzieht, sie auch über ihren Dienstbereich hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen oder unter den Voraussetzungen des § 37a VStG, eine vorläufige Sicherheit einzuheben bzw verwertbare Sachen als vorläufige Sicherheit zu beschlagnahmen;
3. alle die Fischerei berührenden Anlagen wie Wehre, Schleusen, Dämme, Radstuben udgl zu betreten sowie Fahrzeuge, Fischkalter, Gepäckstücke und Fischereigeräte in den Fällen der Z 1 zu durchsuchen;
4. bei Verdacht auf Gewässerverunreinigungen oder Fischkrankheiten Wasserproben und offensichtlich erkrankte Wassertiere zu Untersuchungszwecken zu entnehmen.

### **Fortbildung von Fischereischutzorganen**

#### **§ 30a**

Die Fischereischutzorgane haben an Fortbildungskursen teilzunehmen, die vom Landesfischereiverband zu veranstalten sind. Nimmt ein Fischereischutzorgan innerhalb von zehn Jahren nicht mindestens an einem Fortbildungskurs teil, ist es von Amts wegen seines Amtes zu entheben. Nähere Bestimmungen zur Häufigkeit und zum Inhalt der Fortbildungskurse sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

### **Eigener und übertragener Wirkungsbereich**

#### **§ 35**

- (1) Der Wirkungsbereich des Landesfischereiverbandes ist ein eigener und

Darüber hinaus sind sie innerhalb ihres Dienstbereiches befugt,

1. Personen, die auf frischer Tat betreten werden oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten werden, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen, anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen. Betreffend die Feststellung der Identität ist § 35 Abs 2 und 3 des Sicherheitspolizeigesetzes sinngemäß anzuwenden;
2. Personen, die auf frischer Tat betreten werden, in den Fällen und unter Beachtung der §§ 35, 36 und 36a VStG festzunehmen und, falls sich die Person der Festnahme durch Flucht entzieht, sie auch über ihren Dienstbereich hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen oder unter den Voraussetzungen des § 37a Abs 1 oder 3 VStG eine vorläufige Sicherheit einzuheben bzw verwertbare Sachen vorläufig sicherzustellen;
3. alle die Fischerei berührenden Anlagen wie Wehre, Schleusen, Dämme, Radstuben udgl zu betreten sowie Fahrzeuge, Fischkalter, Gepäckstücke und Fischereigeräte in den Fällen der Z 1 zu durchsuchen;
4. bei Verdacht auf Gewässerverunreinigungen oder Fischkrankheiten Wasserproben und offensichtlich erkrankte Wassertiere zu Untersuchungszwecken zu entnehmen;
5. verhältnismäßigen und angemessenen Zwang anzuwenden, um die ihnen mit den Z 1 bis 3 sowie mit § 39 Abs 2 VStG eingeräumten Befugnisse durchzusetzen. Dabei haben sie unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person vorzugehen.

### **Fortbildung von Fischereischutzorganen**

#### **§ 30a**

Die Fischereischutzorgane haben an Fortbildungskursen teilzunehmen, die vom Landesfischereiverband zu veranstalten sind. Nimmt ein Fischereischutzorgan innerhalb von je zehn Jahren nicht mindestens an einem Fortbildungskurs teil, ist es von Amts wegen seines Amtes zu entheben. Nähere Bestimmungen zur Häufigkeit und zum Inhalt der Fortbildungskurse sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

### **Eigener und übertragener Wirkungsbereich**

#### **§ 35**

- (1) Der Wirkungsbereich des Landesfischereiverbandes ist ein eigener und

ein vom Land oder vom Bund übertragener.

(2) Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Landesfischereiverbandes sind:

1. die Bestellung seiner Organe und die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Aufgaben des Landesfischereiverbandes;
2. die Arbeitgeberfunktion des Landesfischereiverbandes;
3. die Wahrnehmung der im § 34 Abs 2 beschriebenen Interessen;
4. die Beratung der Landesregierung und anderer Behörden und aller sonst an der Fischerei und Wasserwirtschaft beteiligten Stellen und Personen durch Abgabe von Stellungnahmen und Beistellung von Sachverständigen;
5. die Ausübung der dem Landesfischereiverband eingeräumten Rechte auf Anhörung (Stellungnahme), Antragsstellung, Erstattung von Vorschlägen, Zustimmung, Entsendung von Vertretern in Einrichtungen sowie von ihm eingeräumten Parteirechten;
6. die Ausgabe der Gastfischerkarten (§ 16 Abs 5);
7. die Gebarung des Landesfischereiverbandes (§ 43).

(3) Der Landesfischereiverband hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, von unmittelbar anzuwendendem Unionsrecht sowie von ebensolchen Staatsverträgen in eigener Verantwortung frei von Weisungen staatlicher Organe zu besorgen.

(4) Soweit landesgesetzlich oder durch Verordnung der Landesregierung übertragene Aufgaben nicht ausdrücklich dem Landesfischereiverband zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich zugewiesen werden, sind sie im übertragenen Wirkungsbereich wahrzunehmen und im Auftrag und nach den Weisungen der Landesregierung zu besorgen.

ein vom Land oder vom Bund übertragener.

(2) Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Landesfischereiverbandes sind jene nicht ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichneten (Abs 3) Angelegenheiten und insbesondere:

1. die Erlassung und Änderung der Statuten des Landesfischereiverbandes;
2. die Bestellung und Abberufung seiner Organe und die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Aufgaben des Landesfischereiverbandes;
3. die Ausübung der Arbeitgeberfunktion des Landesfischereiverbandes;
4. die Wahrnehmung der im § 34 Abs 2 beschriebenen Interessen;
5. die Beratung der Landesregierung und anderer Behörden und aller sonst an der Fischerei und Wasserwirtschaft beteiligten Stellen und Personen durch Abgabe von Stellungnahmen und Beistellung von Sachverständigen;
6. die Ausübung der dem Landesfischereiverband eingeräumten Rechte auf Anhörung (Stellungnahme), Antragsstellung, Erstattung von Vorschlägen, Zustimmung, Entsendung von Vertretern in Einrichtungen sowie von ihm eingeräumten Parteirechten;
7. die Ausgabe und Nichtausgabe der Gastfischerkarten gemäß § 16 Abs 5;
8. die Gebarung des Landesfischereiverbandes gemäß § 43.

(3) Im übertragenen Wirkungsbereich hat der Landesfischereiverband folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Bewilligung der Teilung von Fischereirechten gemäß § 3 Abs 3;
2. die Aufgaben betreffend Pachtverträge und Unterpachtverträge gemäß den §§ 4 Abs 4 und 5 sowie 5 Abs 1;
3. die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Fischwässern gemäß den §§ 7 Abs 2, 8 Abs 3 und 9 Abs 2;
4. die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Ausstellung, der Verlängerung, der Entziehung und dem Ungültigwerden von Jahresfischerkarten gemäß den §§ 16 Abs 2, 19 Abs 2 und 20;
5. die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Fischerprüfung gemäß § 18;
6. die Organisation fischereifachlicher Bewirtschafterschulungen gemäß § 20a Abs 5;
7. die Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Schonvorschriften

gemäß § 21;

8. die Erteilung von Bewilligungen für die Verwendung von Elektrogeräten oder elektrischen Einrichtungen zum Fischfang gemäß § 24;
9. die Ruhenderklärung eines Fischereirechtes an einem Fischteich gemäß § 27 Abs 3 und 4;
10. die Angelegenheiten im Zusammenhang mit Fischereischutzorganen gemäß den §§ 29 Abs 4 und 5, 30a, 31 und 32;
11. die Führung des Fischereibuches gemäß § 42.

(4) Der Landesfischereiverband hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, von unmittelbar anzuwendendem Unionsrecht sowie von ebensolchen Staatsverträgen in eigener Verantwortung frei von Weisungen staatlicher Organe zu besorgen.

(5) Die nach Abs 3 dem Landesfischereiverband zur Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich zugewiesenen Angelegenheiten sind im Auftrag und nach den Weisungen der Landesregierung zu besorgen.

### **Landesfischermeister**

#### **§ 39**

(1) Dem Landesfischermeister obliegen:

1. im eigenen Wirkungsbereich des Landesfischereiverbandes:
  - a) die Vertretung des Landesfischereiverbandes nach außen;
  - b) die Führung des Vorsitzes im Landesfischertag und im Landesfischereirat;
  - c) die Vollziehung der Beschlüsse des Landesfischertages und des Landesfischereirates;
  - d) die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 35 Abs 2 Z 2 und 4 bis 6;
  - e) die Vorschreibung der Fischereiumlage gemäß § 43 Abs 4;
2. im übertragenen Wirkungsbereich:
 

die Erfüllung der dem Landesfischereiverband insbesondere in den §§ 4 Abs 4 und 5, 5 Abs 1, 8 Abs 3, 9 Abs 2, 12, 16 Abs 2, 20 Abs 1, 21 Abs 2 und 3, 24 Abs 1, 27 Abs 3, 32 und 49 Abs 2 zugewiesenen Aufgaben.

(2) und (3) ...

**Gemeinsame Bestimmungen für die Landes- und Bezirksorgane**

### **Landesfischermeister**

#### **§ 39**

(1) Dem Landesfischermeister obliegen:

1. im eigenen Wirkungsbereich des Landesfischereiverbandes:
  - a) die Vertretung des Landesfischereiverbandes nach außen;
  - b) die Führung des Vorsitzes im Landesfischertag und im Landesfischereirat;
  - c) die Vollziehung der Beschlüsse des Landesfischertages und des Landesfischereirates;
  - d) die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 35 Abs 2 Z 3 und 5 bis 7;
  - e) die Vorschreibung der Fischereiumlage gemäß § 43 Abs 4;
2. im übertragenen Wirkungsbereich:
 

die Erfüllung der dem Landesfischereiverband insbesondere in den „§§ 4 Abs 4 und 5, 5 Abs 1, 8 Abs 3, 9 Abs 2, 16 Abs 2, 20 Abs 1, 21 Abs 2 und 3, 24 Abs 1, 27 Abs 3, 32 und 42 zugewiesenen Aufgaben.

(2) und (3) ...

**Gemeinsame Bestimmungen für die Landes- und Bezirksorgane**

**§ 41**

(1) bis (4) ...

(5) Der Landesfischereiverband hat sich zur näheren Regelung der Bestellung seiner Organe und der inneren Einrichtungen zur Besorgung seiner Aufgaben (§ 35 Abs 2 Z 1) sowie der Geschäftsführung Statuten zu geben. Diese haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

1. das passive Wahlrecht von Vertretern von nicht selbst handlungsfähigen Fischereiberechtigten (Minderjährige, Personen, welchen ein Sachwalter bestellt ist, juristische Personen, Personengesellschaften) an im Land Salzburg gelegenen Fischwässern;
2. bis 5. ...

**Fischereibuch****§ 42**

(1) ...

(2) Jede Fischereibucheinlage hat folgende Teile zu enthalten, in welchen zu verzeichnen sind:

a) ein A-Blatt: das Fischwasser mit seiner landesüblichen Benennung und Grundstücksbezeichnung, seine Lage, Fläche und seine Begrenzung gegenüber dem Ober- und Unterlieger;

b) bis d) ...

(3) Der Eigentümer des Fischereirechts oder sein Rechtsnachfolger hat jede Neubegründung eines Fischereirechts oder Änderungen im Fischereirecht, die im Fischerbuch einzutragen sind, dem Landesfischereiverband anzuzeigen. Die Anzeige ist binnen dreier Monate ab Kenntnis unter Anschluss der entsprechenden Unterlagen zu erstatten. Von einer Eintragung im Fischereibuch, die eine Änderung im Fischereirecht zum Anlass hat, sind alle Personen zu verständigen, die von der Änderung im Fischereirecht betroffen sind.

(4) und (5) ...

**Gebarung****§ 43**

(1) bis (3) ...

(4) Die Fischereiumlage ist zu entrichten:

**§ 41**

(1) bis (4) ...

(5) Der Landesfischereiverband hat sich zur näheren Regelung der Bestellung seiner Organe und der inneren Einrichtungen zur Besorgung seiner Aufgaben (§ 35 Abs 2 Z 2) sowie der Geschäftsführung Statuten zu geben. Diese haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

1. das passive Wahlrecht von Vertretern von nicht selbst handlungsfähigen Fischereiberechtigten (Minderjährige, Personen, welchen ein Erwachsenenvertreter bestellt ist, juristische Personen, Personengesellschaften) an im Land Salzburg gelegenen Fischwässern;
2. bis 5. ...

**Fischereibuch****§ 42**

(1) ...

(2) Jede Fischereibucheinlage hat folgende Teile zu enthalten, in welchen zu verzeichnen sind:

a) ein A-Blatt: das Fischwasser mit seiner landesüblichen Benennung und näheren örtlichen Angaben;

b) bis d) ...

(3) Der Eigentümer des Fischereirechts oder sein Rechtsnachfolger hat jede Neubegründung eines Fischereirechts oder Änderungen im Fischereirecht, die im Fischereibuch einzutragen sind, dem Landesfischereiverband anzuzeigen. Die Anzeige ist binnen dreier Monate ab Kenntnis unter Anschluss der entsprechenden Unterlagen zu erstatten. Von einer Eintragung im Fischereibuch, die eine Änderung im Fischereirecht zum Anlass hat, sind alle Personen zu verständigen, die von der Änderung im Fischereirecht betroffen sind.

(4) und (5) ...

**Gebarung****§ 43**

(1) bis (3) ...

(4) Die Fischereiumlage ist zu entrichten:

- a) vom Fischereiberechtigten oder, wenn dieser einen Bewirtschafter bestellt hat, vom Bewirtschafter zur Gänze (Abs 3 Z 1 bis 3) oder
- b) im Fall der Verpachtung vom Pächter oder, wenn dieser einen Bewirtschafter bestellt hat, vom Bewirtschafter zur Gänze und vom Verpächter in der Höhe des Grundbetrages;
- c) vom Fischereiausübungsberechtigten mit einer Jahresfischerkarte in der Höhe des Grundbetrages;
- d) vom Fischereiausübungsberechtigten mit einer Gastfischerkarte in der Höhe des sich aus Abs 3 Z 3 ergebenden Betrages.

In den Fällen der lit a und b ist die Fischereiumlage mit Fälligkeit zum 30. April jedes Jahres durch Bescheid vorzuschreiben. Für Fischereirechte an Fischteichen, die gemäß § 27 Abs 3 ruhend erklärt worden sind und fischereilich nicht genutzt werden, ist keine Fischereiumlage zu entrichten.

(5) bis (7) ...

#### **Behörden und Verfahren**

##### **§ 49**

(1) Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(2) und (3) ...

#### **Strafbestimmungen**

##### **§ 51**

(1) Soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 € zu bestrafen, wer

- 1. bis 6. ...
- 7. durch den Betrieb eines Fisch- oder Krebszuchtbetriebes andere Fischwässer beeinträchtigt (§ 12 Abs 1);
- 8. ...
- 9. das Fischen entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs 2 oder 3 erlaubt oder, ohne die gültige Fischerkarte einschließlich Zahlungsbestätigung gemäß § 19 Abs 1 oder ohne den Nachweis der privat-

- a) vom Fischereiberechtigten oder, wenn dieser einen Bewirtschafter bestellt hat, vom Bewirtschafter zur Gänze (Abs 3 Z 1 bis 3) oder
- b) im Fall der Verpachtung vom Pächter oder, wenn dieser einen Bewirtschafter bestellt hat, vom Bewirtschafter zur Gänze und vom Verpächter in der Höhe des Grundbetrages;
- c) vom Fischereiausübungsberechtigten mit einer Jahresfischerkarte in der Höhe des Grundbetrages;
- d) vom Fischereiausübungsberechtigten mit einer Gastfischerkarte in der Höhe des sich aus Abs 3 Z 3 ergebenden Betrages.

In den Fällen der lit a und b ist die Fischereiumlage mit Fälligkeit zum 31. Jänner jedes Jahres durch Bescheid vorzuschreiben. Für Fischereirechte an Fischteichen, die gemäß § 27 Abs 3 ruhend erklärt worden sind und fischereilich nicht genutzt werden, ist keine Fischereiumlage zu entrichten.

(5) bis (7) ...

#### **Behörden und Verfahren**

##### **§ 49**

(1) Behörde im Sinn dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(2) und (3) ...

#### **Strafbestimmungen**

##### **§ 51**

(1) Soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 € zu bestrafen, wer

- 1. bis 6. ...
- 7. durch den Betrieb eines Fisch- oder Krebszuchtbetriebes andere Fischwässer beeinträchtigt (§ 12);
- 8. ...
- 9. das Fischen entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs 2 oder 3 erlaubt bzw verbietet oder, ohne die gültige Fischerkarte einschließlich Zahlungsbestätigung gemäß § 19 Abs 1 oder ohne den Nachweis der privat-

laubnis mit sich zuführen, fischt oder einen dieser Belege nicht auf Verlangen vorweist (§ 15 Abs 4);

10. ...

11. während der Schonzeit geschonte Wassertiere fängt, die Mindestmaße nicht beachtet (§ 21 Abs 1), den Bewilligungsbescheid zur Laichgewinnung nicht mit sich führt oder auf Verlangen vorweist (§ 21 Abs 3) oder zu kleine gefangene Fische entgegen der Bestimmung des § 21 Abs 4 nicht zurückversetzt;

12. und 13. ...

14. eine Elektrobefischung ohne Bewilligung durchführt (§ 24 Abs 1), den Zeitpunkt der Elektrobefischung nicht rechtzeitig mitteilt oder den Bewilligungsbescheid oder den gültigen Funktionsnachweis nicht mit sich führt oder über Verlangen vorweist (§ 24 Abs 4) oder der Besatzpflicht gemäß § 24 Abs 5 nicht nachkommt;

15. bis 21. ...

...

### **Formulare**

#### **§ 53**

Die Pachtverträge, Prüfungszeugnisse, Fischerkarten, Fangverzeichnisse, Besatzmeldungen und Einlagen des Fischereibuches sind unter Verwendung von Formularen auszufertigen bzw zu führen, die durch den Landesfischereiverband festzusetzen und herzustellen sind.

rechtlichen Erlaubnis oder ohne den Nachweis der Behinderung mit sich zu führen, fischt oder einen dieser Belege nicht auf Verlangen vorweist (§ 15 Abs 3 Z 2 und Abs 4);

10. ...

11. während der Schonzeit geschonte Wassertiere fängt, die Mindestmaße nicht beachtet (§ 21 Abs 1), den Bewilligungsbescheid zur Laichgewinnung nicht mit sich führt oder auf Verlangen vorweist (§ 21 Abs 3) oder zu kleine gefangene Wassertiere entgegen der Bestimmung des § 21 Abs 4 nicht zurückversetzt;

12. und 13. ...

14. eine Elektrobefischung ohne Bewilligung durchführt (§ 24 Abs 1), den Zeitpunkt der Elektrobefischung nicht rechtzeitig mitteilt (§ 24 Abs 5 und 6), den Bewilligungsbescheid oder den gültigen Funktionsnachweis nicht mit sich führt oder auf Verlangen nicht vorweist (§ 24 Abs 5 und 6) oder der Besatzpflicht nicht nachkommt (§ 24 Abs 7);

15. bis 21. ...

...

### **Formulare**

#### **§ 53**

Die Prüfungszeugnisse, Fischerkarten, Fangverzeichnisse, Besatzmeldungen und Einlagen des Fischereibuches sind unter Verwendung von Formularen auszufertigen bzw zu führen, die durch den Landesfischereiverband festzusetzen und herzustellen sind.

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

#### **§ 53a**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung, der Landesfischereiverband, die Fischereischutzorgane, die Bewirtschafter und die Ausgabestellen amtlicher Gastfischerkarten sind ermächtigt, die zur Vollziehung der in diesem Gesetz normierten Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten automationsunterstützt zu verarbeiten.

(2) In den Angelegenheiten des Abs 1 dürfen von den zuständigen Behörden und Stellen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Identifikationsdaten, Adressdaten und Geburtsdaten von natürlichen Personen und von Vertretern bei juristischen Personen und Personenge-

### Verweisungen auf Bundesrecht

#### § 54

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51; Gesetz BGBl I Nr 161/2013;
2. Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 77/2016;
3. Gentechnikgesetz (GTG), BGBl Nr 510/1994; Kundmachung BGBl I Nr 126/2015;
4. Insolvenzordnung (IO), RGBI Nr 337/1914; Gesetz BGBl I Nr 43/2016;
5. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl Nr 215; Gesetz BGBl I Nr 54/2014.

### Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis

#### § 56

(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI Nr L 206 vom 22. Juli 1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik

sellschaften;

2. personenbezogene Daten hinsichtlich eines Rechtserwerbs;
3. personenbezogene Daten des lokalen und zentralen Melderegisters, des Firmenbuches, des Grundbuches und des Fischereibuches einschließlich deren Urkundensammlungen, des zentralen Vereinsregisters sowie aus anderen entsprechenden öffentlichen Registern;
4. personenbezogene Daten hinsichtlich abgelegter Prüfungen und erlangter Berechtigungen.

### Verweisungen auf Bundesrecht

#### § 54

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
2. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 104/2019;
3. Gentechnikgesetz – GTG, BGBl Nr 510/1994; Gesetz BGBl I Nr 59/2018;
4. Insolvenzordnung – IO, RGBI Nr 337/1914; Gesetz BGBl I Nr 38/2019;
5. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz – LFBAG, BGBl Nr 298/1990; Verordnung BGBl II Nr 59/2014;
6. Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991; Gesetz BGBl I Nr 113/2019;
7. Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl Nr 215; Gesetz BGBl I Nr 73/2018.

### Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis

#### § 56

(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI Nr L 206 vom 22. Juli 1992, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik

Kroatien, ABI Nr L 158 vom 10. Juni 2013;

2. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABI Nr L 327 vom 22. Dezember 2000, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABI Nr L 311 vom 31. Oktober 2014;
3. Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABI Nr L 106 vom 17. April 2001, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, ABI Nr L 68 vom 13. März 2015;
4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABI Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, und in der Fassung der Berichtigungen ABI Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und ABI Nr L 95 vom 9. April 2016.

(2) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen  
dazu  
§ 57**

(1) bis (13) ...

Kroatien, ABI Nr L 158 vom 10. Juni 2013;

2. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABI Nr L 327 vom 22. Dezember 2000, in der Fassung der Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABI Nr L 311 vom 31. Oktober 2014;
3. Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABI Nr L 106 vom 17. April 2001, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/350 der Kommission vom 8. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung von genetisch veränderten Organismen, ABI Nr L 67 vom 9. März 2018;
4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABI Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, sowie der Berichtigung ABI Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und ABI Nr L 95 vom 9. April 2016.

(2) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen  
dazu  
§ 57**

(1) bis (13) ...

(14) Die §§ 2, 3 Abs 3, 4 Abs 2 und 4, 5 Abs 1, 6 Abs 1 und 3, 8 Abs 1, 9 Abs 2, 11 Abs 2, 13, 14 Abs 3 und 4, 15 Abs 1 und 3, 16 Abs 1, 17, 20a, 21

Abs 4, 5 und 7, 23 Abs 5 und 6, 24, 25 Abs 2, 26, 27 Abs 1, 28 Abs 2, 30, 30a, 35, 39 Abs 1, 41 Abs 5, 42 Abs 2 und 3, 43 Abs 4, 49 Abs 1, 51 Abs 1, 53, 53a, 54 und 56 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2020 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

## Artikel II Gentechnik-Vorsorgegesetz

### Zielsetzung und Anwendungsbereich

#### § 1

(1) ...

(2) ...

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in einem geschlossenen System im Sinn des § 4 Z 7 des Gentechnikgesetzes - GTG, BGBl Nr 510/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 92/2015.

(4) ...

### Zielsetzung und Anwendungsbereich

#### § 1

(1) ...

(1a) Mit diesem Gesetz werden im Hinblick auf die im Abs 1 genannten Maßnahmen Begleitmaßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr 999/2001, (EG) Nr 396/2005, (EG) Nr 1069/2009, (EG) Nr 1107/2009, (EU) Nr 1151/2012, (EU) Nr 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr 1/2005 und (EG) Nr 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr 854/2004 und (EG) Nr 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABI Nr L 95 vom 7. April 2017, festgelegt.

(2) ...

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in einem geschlossenen System im Sinn des § 4 Z 7 des Gentechnikgesetzes - GTG, BGBl Nr 510/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 59/2018.

(4) ...

**Begriffsbestimmungen****§ 2**

In diesem Gesetz bedeuten die Ausdrücke:

1. und 2. ...
3. gentechnikrechtliche Zulassung: die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde im Sinn des Art 6, 7, 15, 17 oder 18 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABI Nr L 106 vom 17. April 2001, S 1, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015, ABI Nr L 68 vom 13. März 2015, S 1, oder der Verordnung (EG) Nr 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABI Nr L 268 vom 18. Oktober 2003, S 1;
4. ökologische/biologische pflanzliche Erzeugung: Bewirtschaftung nach den Vorschriften des Art 12 der Verordnung (EG) Nr 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr 2092/91, ABI Nr L 189 vom 20. Juli 2007, S 1;
5. und 6. ...

**Begriffsbestimmungen****§ 2**

In diesem Gesetz bedeuten die Ausdrücke:

1. und 2. ...
3. gentechnikrechtliche Zulassung: die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde im Sinn des Art 6, 7, 15, 17 oder 18 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABI Nr L 106 vom 17. April 2001, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/350 der Kommission vom 8. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung von genetisch veränderten Organismen, ABI Nr L 67 vom 9. März 2018, oder der Verordnung (EG) Nr 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABI Nr L 268 vom 18. Oktober 2003;
4. ökologische/biologische pflanzliche Erzeugung: Bewirtschaftung nach den Vorschriften des Art 12 der Verordnung (EG) Nr 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr 2092/91, ABI Nr L 189 vom 20. Juli 2007;
5. und 6. ...

**Begleitmaßnahmen zur Verordnung (EU) 2017/625****§ 7a**

- (1) Der Landesregierung obliegt die Vollziehung
  1. der Bestimmungen der Art 4 bis 15, 23, 27 bis 35 und 37 bis 42 der Verordnung (EU) 2017/625 und
  2. der Durchführungsvorschriften (Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte) der Verordnung (EU) 2017/625,
 jeweils soweit sich diese auf die Gentechnik-Vorsorge in Angelegenheiten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes beziehen.
- (2) Durchführungsvorschriften, die auf Grund der Verordnung (EU)

### **Strafbestimmungen**

#### **§ 10**

(1) Soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 15.000 € bei Vorliegen erschwerender Umstände und im Wiederholungsfall bis zu 30.000 € zu bestrafen, wer

1. bis 3. ...
4. den Aufträgen gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt oder der Einstellung gemäß § 6 Abs. 5 nicht Folge leistet; oder
5. einer Verpflichtung nach § 4 Abs. 4 dritter Satz, 6 Abs. 4 oder 7 Abs. 3 nicht nachkommt.

(2) bis (4) ...

2017/625 erlassen werden und die sich an die Mitgliedstaaten richten, sind, soweit sie sich auf die Gentechnik-Vorsorge in Angelegenheiten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes beziehen, unmittelbar anwendbar.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung von Kontrollorganen zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung von Verpflichtungen der Verordnung (EU) 2017/625 erforderlich ist.

(4) Die Anwendung der Bestimmungen der §§ 6 und 7 im Rahmen der Überwachung hat nach Maßgabe der im Abs 1 genannten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 zu erfolgen.

### **Strafbestimmungen**

#### **§ 10**

(1) Soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 15.000 € bei Vorliegen erschwerender Umstände und im Wiederholungsfall bis zu 30.000 € zu bestrafen, wer

1. bis 3. ...
4. den Aufträgen gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt oder der Einstellung gemäß § 6 Abs. 5 nicht Folge leistet;
5. einer Verpflichtung nach § 4 Abs. 4 dritter Satz, 6 Abs. 4 oder 7 Abs. 3 nicht nachkommt;
6. gegen die im § 7a Abs 1 Z 1 angeführten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 oder die im § 7a Abs 1 Z 2 angeführten Durchführungsvorschriften der Verordnung (EU) 2017/625, jeweils soweit sich diese auf die Gentechnik-Vorsorge in Angelegenheiten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes beziehen, verstößt;
7. gegen Verordnungen oder Bescheide der Landesregierung verstößt, die in Vollziehung der im § 7a Abs 1 Z 1 angeführten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 oder der im § 7a Abs 1 Z 2 angeführten Durchführungsvorschriften der Verordnung (EU) 2017/625 ergangen sind.

(2) bis (4) ...

### **Informationsübermittlung**

#### **§ 10a**

**Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis****§ 12**

(1) Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Artikel 26a und 31 Abs 3 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABI Nr L 106 vom 17. April 2001, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABI Nr L 268 vom 18. Oktober 2003, S. 1;
2. Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, ABI Nr L 68 vom 13. März 2015, S 1.

(2) und (3) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu****§ 13**

(1) bis (3) ...

Die Übermittlung der erforderlichen Informationen, Unterlagen, Dokumente, Berichte und Statistiken zur Erfüllung der Koordinierungsaufgaben sowie der Auskunfts- und Berichtspflichten gemäß Art 4 Abs 2 sowie Titel V der Verordnung (EU) 2017/625 an die zuständigen Behörden des Bundes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Koordinierungsaufgaben sowie Auskunfts- und Berichtspflichten, die gemäß den Unionsvorschriften zu erfüllen sind, wahrgenommen werden können und eine den Unionsvorschriften entsprechende Übermittlung an die Europäische Kommission möglich ist.

**Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis****§ 12**

(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABI Nr L 106 vom 17. April 2001, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/350 der Kommission vom 8. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung von gentechnisch veränderten Organismen, ABI Nr L 67 vom 9. März 2018;
2. Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, ABI Nr L 68 vom 13. März 2015, in der Fassung der Berichtigung ABI Nr L 82 vom 26. März 2018.

(2) und (3) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu****§ 13**

(1) bis (3) ...

(4) Die §§ 1 Abs 1a und 3, 2, 7a, 10 Abs 1, 10a und 12 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ..../2020 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

